

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
im Rahmen geplanter
Windenergieanlagen im Projekt:
„Algermissen“**

Landkreis Hildesheim

Niedersachsen

Mai 2020

Bearbeitet von:

Dipl. Biol. Ingelore Plate

Dr. Christian Plate

Auftraggeber: Gemeinde Algermissen

21354 Bleckede/Elbe - Kastanienweg 3 - Tel. 05852/2859 - Fax 3706 (Sitz der Gesellschaft)

21339 Lüneburg - Vor dem Bardowicker Tore 6 A - Tel. 04131/2461946 – Fax 05852-3706

79098 Freiburg i. Br. - Bernhardstraße 1 – Tel. 0761/29280414 - Fax 29280415

01099 Dresden - Löbnitzstraße 14 – Tel. 0351/2606630 - Fax 2606631

e-mail: BioLaGu@t-online.de,

www.biolagu.de

Gesellschafter: Dr. Olaf Buck (Geschäftsführer), Dr. Christian Plate (Stellv. Geschäftsführer),
Rudolf Wagner, Ingelore Plate, Stephan Lehmann

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen.....	6
1.4	Datengrundlagen.....	6
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	8
2.1	Beschreibung des Vorhabens	8
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	8
3	Relevanzprüfung	9
4	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	11
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.1	Fledermäuse	12
4.1.2	Feldhamster	13
4.1.3	Weitere mögliche Artengruppe: Amphibien	14
4.1.4	Zu prüfende Säugetiere.....	15
4.1.5	Breitflügelfledermaus.....	16
4.1.6	Großer Abendsegler.....	19
4.1.7	Kleiner Abendsegler	22
4.1.8	Mückenfledermaus	25
4.1.9	Rauhautfledermaus	27
4.1.10	Teichfledermaus.....	30
4.1.11	Zweifarbfliegenfledermaus.....	32
4.1.12	Zwergfledermaus	35
4.1.13	Nicht windkraftsensibile Fledermäuse	38
4.1.14	Feldhamster	39
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	41
4.2.1	Mäusebussard.....	47
4.2.2	Rohrweihe.....	49
4.2.3	Rotmilan.....	52
4.2.4	Schwarzmilan.....	54
4.2.5	Baumfalke	56
4.2.6	Kiebitz	58
4.2.7	Feldlerche	60

4.2.8	Ungefährdete Arten mit spezifischer Bestands- und Betroffenheitssituation	62
4.2.9	Ungefährdete Arten mit spezifischer Bestands- und Betroffenheitssituation	63
4.2.10	Potenziell windkraftsensibile wertbestimmende Arten (Überflieger, Nahrungsgast oder Brutvogel in der Umgebung).....	66
4.2.11	Wertbestimmende Brutvogelart ohne projektspezifische Empfindlichkeit.....	68
4.2.12	Wertbestimmende Brutvogelart ohne Vorkommen im artspezifisch anzunehmenden Wirkraum der geplanten WEA.....	70
4.2.13	Ungefährdete Brutvögel ohne erhöhte Empfindlichkeiten gegenüber WEA	72
4.2.14	Potenziell windkraftsensibile Durchzügler	74
4.2.15	Durchzügler und Überflieger mit geringer bis mittlerer Störempfindlichkeit	76
4.2.16	Nicht windkraftsensibile Nahrungsgäste, Überflieger, Durchzügler oder Wintergäste.....	78
4.2.17	Nicht windkraftsensibile rastende Durchzügler von Singvögeln.....	80
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.	82
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	82
5.1.1	Feldhamster	82
5.1.2	Amphibien	82
5.1.3	Fledermäuse	82
5.1.4	Vögel.....	83
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	85
6	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	86
7	Quellenverzeichnis	87
7.1	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	87
7.2	Literatur.....	87
8	Anhang.....	92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von weiterer Prüfung auszuschließende Artengruppen	9
Tabelle 2: Im Bereich Algermissen Fläche 1 und 2 nachgewiesene Fledermausarten.....	13
Tabelle 3: Der Feldhamster eine potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Anhang IV - Art.....	14
Tabelle 4: Liste aller während der Kartierungen 2018/19 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten in systematischer Reihenfolge.....	42
Tabelle 5: Kriterien der Artenschutzrechtlichen Prüfung	46
Tabelle 6: Liste aller während der Kartierungen 2018/19 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten in alphabetischer Reihenfolge	92

Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Raum Algermissen, Landkreis Hildesheim, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf zwei Planflächen, nordöstlich und südöstlich Algermissen bzw. ein Repowering von zwei bestehenden Windenergieanlagen südöstlich Algermissen geplant. Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird für das Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz ist europarechtlich in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - sowie in der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - verankert. Die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 VSchRL) sind durch das BNatSchG in nationales Recht umgesetzt worden:

Für nach § 15 BNatSchG zuzulassende Vorhaben sind entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG im Artenschutzfachbeitrag folgende Arten zu berücksichtigen:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten nach Artikel 1 der VSchRL,
- Arten nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 (Anmerkung: Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG existiert bisher nicht).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur mit bestimmten Maßgaben:

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daneben auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF – (continuous ecological functionality) Maßnahmen). § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG stellt klar, dass die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

Im § 45 Abs. 7 BNatSchG sind Legalausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG beschrieben. Diese betreffen überwiegend Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten, welche an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden. Ausnahmen von den Schädigungs- und Störungsverboten, die bei der Zulassung von Eingriffsvorhaben relevant sein können, finden sich in § 45 Abs. 7 BNatSchG. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung. oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen erfolgt unter Berücksichtigung von Leitfäden zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (BMVBS 2011, FROELICH & SPORBECK 2010, LBVSH 2016).

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in einem ersten Schritt die Beschreibung der wesentlichen Wirkungen des Vorhabens, die Einfluss auf die relevanten Arten haben könnten. Die Auswahl, welche Wirkungen relevant sind, erfolgt nach den ökologischen Ansprüchen und Empfindlichkeiten der zu prüfenden Arten. In einem zweiten Schritt erfolgt die Relevanzprüfung (Abschichtung). Nach einer Erläuterung des relevanten Artenbestandes im Untersuchungsraum wird eine Betroffenheitsanalyse der Arten sowie die Abprüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verbalargumentativ vorgenommen.

Abschließend erfolgt ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten, bei denen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

1.4 Datengrundlagen

Für den hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen folgende umfangreiche biologische Untersuchungen vor, die im Rahmen der Vorhabenplanung erarbeitet wurden: Die Daten beziehen sich bezüglich der Potenzialeinschätzung der Fledermäuse auf die Planfläche 1 südlich Algermissen und die Planfläche 2 östlich Lobke und die Daten der Avifaunistischen Untersuchung beziehen sich auf die Planfläche 1 südlich Algermissen.

- **BIOLAGU (2018): Fledermaus – Potenzialeinschätzung zu Windenergieplanungen Algermissen Fläche 1 und 2 Niedersachsen, Landkreis Hildesheim.**

Die zentrale Bewertungsgrundlage des Gutachtens ist der § 44 BNatSchG nach Maßgabe der im „Windenergieerlass“ des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT; ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016) („Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“) beschriebenen Inhalte und Untersuchungsumfänge sowie orientiert an den Hinweisen aus der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen für Offenlandflächen“ (NLT, 2014). Zudem wurden die Orientierungshilfen „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA, 2009) und „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig Holstein“ (LANU, 2008) berücksichtigt.

- **BioLaGu (2018/19): Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialfläche „Algermissen“, Landkreis Hildesheim, Niedersachsen Abschlussbericht April 2020**

Der Untersuchungsrahmen der Erfassungen im Jahr 2016/2017 durch das BÜRO BIO-LAGU orientierte sich an den im „Windenergieerlass“ des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016) („Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“) beschriebenen Inhalten und Umfängen. Diese Empfehlungen differieren in einigen Punkten gegenüber den Untersuchungsstandards, die der NLT in seiner 5. Fassung der „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“ im Oktober 2014 (NLT, 2014) festgeschrieben hatte und die bislang als Standard für die in Genehmigungsverfahren erforderlichen, avifaunistischen Begleituntersuchungen galten.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Eine genaue Beschreibung des Vorhabens kann den Antragsunterlagen entnommen werden.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Entsprechend der Vorhabensbeschreibung werden für artenschutzrelevante Wirkungen folgende allgemeine Wirkfaktoren denkbar:

Baubedingte Wirkungen

- temporärer Biotop- und Bodenverlust
- temporäre Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb, z.T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Biotopverlust durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung
- Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch zusätzliche Versiegelung/ Überbauung
- Zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung.

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche erhöhte Barrierewirkung durch verringerte Passierbarkeit
- mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Anlagen (akustische und visuelle Störreize),
- mögliche Individuenverluste durch Rotorenschlag.

3 Relevanzprüfung

Prinzipiell sind alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 – 4 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Zunächst erfolgt jedoch ein Ausschluss der Artengruppen, für die relevante Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen nicht bekannt sind oder für die die Beeinträchtigungen aufgrund der Biotopstrukturen nicht denkbar sind.

Tabelle 1: Von weiterer Prüfung auszuschließende Artengruppen

Artengruppe	Grund des Ausschlusses
Pflanzen	Entweder liegt das Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Arten in Niedersachsen oder relevante Biotopstrukturen werden von dem Vorhaben nicht betroffen.
Fische und weitere aquatische Lebewesen (Muscheln, Libellen, aquatische Käfer etc.)	Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Somit ist eine Beeinträchtigung der dort lebenden Arten auszuschließen.
Reptilien	Die Europäische Sumpfschildkröte ist aufgrund ihrer Bindung an Gewässer im Gebiet nicht betroffen. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Schlingnatter in Niedersachsen (NLWKN 2011b). Auch für die Zauneidechse liegen für das Vorhabengebiet gemäß der Verbreitungskarte auf Basis von TK 25 Quadranten keine Nachweise vor (NLWKN 2011c). Die lehmigen Böden im Untersuchungsgebiet sind für die Art ungeeignet, die grabbare sandige Substrate benötigt.
Käfer	Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Arten sind mit Sicherheit nicht erfüllt.
Tag- und Nachtfalter	Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Arten sind mit Sicherheit nicht erfüllt.
Schnecken	Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Arten sind mit Sicherheit nicht erfüllt.
Amphibien	Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Somit ist eine Beeinträchtigung der dort lebenden Arten auszuschließen. Bezüglich potenzieller Amphibienwanderungen auf der Fläche 2 von z.B. Kammmolch, Laubfrosch und Knoblauchkröte sind Konflikte in der Bauphase im Bereich der Zuwegungen dann nicht auszuschließen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in der Wanderphase der Amphibien im Bereich der Bauzufahrt und Zuwegungen können durch eine ökologische Baubegleitung minimiert werden. Unter Einhaltung diesen Bedingungen ist dann nicht

	von einem erheblichen Artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen.
--	---

Aufgrund der Relevanzprüfung bzw. der Abschichtung der Artengruppen verbleiben die zwei Artengruppen, **Vögel und Säugetiere**, für eine nähere artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt.

4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung und der in der Bestandsaufnahme ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Absatz 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote (vgl. auch Kap. 1.2):

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):
Vermeidbare Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- Schädigungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die Art erfolgt. Auch durch vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können Verbotstatbestände verhindert werden.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 3) ist zu entnehmen, dass in Niedersachsen vorkommende streng geschützte Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum zwar potenziell vorkommen, eine Betroffenheit der meisten Arten durch das Vorhaben jedoch aufgrund der Lebensweise oder fehlender geeigneter Biotopstrukturen nicht gegeben ist. Aus der zu betrachtenden Artengruppe der **Säugetiere** ergibt sich nur für die **Fledermäuse** und den **Feldhamster** eine weitere Prüfrelevanz. Für weitere Arten liegt das Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen (z.B. Meeressäuger), die Arten werden aufgrund der Lebensweise nicht vom Vorhaben betroffen (agile Säugetiere wie Wolf etc.) oder geeignete Biotopstrukturen kommen nicht vor (z.B. Biber).

4.1.1 Fledermäuse

Zu den direkten Wirkfaktoren auf die Artgruppe der **Fledermäuse** gehören:

- Kollisionen mit den Rotoren, die zum Verenden der Tiere führt
- Verenden durch Barotraumata. An den Rotorspitzen können Geschwindigkeiten von annähernd 300 km/h erreicht werden, die zu großen kurzfristigen Druckabfällen führen (Über- bzw. Unterdruck), was Verletzungen in den Organen bewirkt und damit zum Verbluten der Tiere führt
- Störungen durch Ultraschallemissionen der WEA
- Verenden innerhalb der Anlage (Suche nach potentiellen Quartieren und Finden von Schlupflöchern an der Gondel)
- Barriereeffekt (Verlust oder Verlagerung von Flug-/ Zugkorridoren)
- Anlockwirkung der WEA durch Wärmeentwicklung im Nabenbereich sowie durch Lichtbefuerung auf das Insektenvorkommen und dadurch erhöhte Attraktivität als Jagdgebiet

Indirekte Wirkfaktoren sind weiterhin:

- Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren (Fällung von Bäumen/Abriss von Gebäuden) bei der Erschließung der Standorte/des Wegenetzes
- Tötung von Tieren bei Fällungen oder Abrissmaßnahmen
- Entwertung eines Habitats (Flächeninanspruchnahme von Habitaten mit essenziellen Funktionen)
- Nachtbaustellen (negative Effekte von Lichtemissionen)
- Flächenversiegelungen

Im Rahmen der Potenzialabschätzung wurde anhand der Habitatausstattung der Flächen und weiterer verfügbarer Daten das zu erwartende Artenspektrum ermittelt.

Für die „Planflächen Algermissen Fläche 1 und Fläche 2“ sind insgesamt 10 Fledermausarten anhand der Potenzialanalyse zu erwarten. Es handelt sich um eine Lebensraumnutzung von mindestens 6 kollisionsgefährdeten Fledermausarten und vier der nicht kollisionsgefährdeten Arten, darunter eine Art für die baubedingt eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit bei Gehölzentnahme besteht. Für das weitere Umfeld konnten insgesamt Nachweise drei weitere Fledermausarten ermittelt werden. Die Arten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Im Bereich Algermissen Fläche 1 und 2 nachgewiesene Fledermausarten

Fledermausart	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	RL NI (1993)	RL D (2015)	BArt-SchV	EHZ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	2	V	§§	u
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	2	G	§§	u
Fransenfledermaus	<i>Myotis natteri</i>	IV	2	*	§§	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	2	V	§§	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	2	V	§§	x
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	1	D	§§	u
Rauh flügel	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	2	*	§§	g
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	3	*	§§	g
Zweifarb fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	1	D	§§	x
Zwerg fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3	D	§§	g
Nur im weiteren Umfeld nachgewiesen						
Kleine und/oder Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/ Myotis brandtii</i>	IV	2	V	§§	s
Mücken fledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	N	D	§§	s
Teich fledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II, IV	*	D	§§	

4.1.2 Feldhamster

Für den **Feldhamster** sind als Wirkfaktoren lediglich anlagebedingte Habitatverluste sowie temporäre Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb denkbar. Für die Art wurden keine Untersuchungen durchgeführt. Seine Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen sind die Hildesheimer und Braunschweiger Börden (NLWKN 2011e). Die Planflächen Algermissen Fläche 1 und Fläche 2 liegen inmitten in der Naturräumlichen Haupteinheit der Hildesheimer Börde. Für dieses Areal der Hildesheimer Börde liegen gemäß der Karte des NLWKN Kartierungen für 1994 – 2009 keine Nachweise für den Feldhamster vor, hingegen jedoch in den umliegenden Arealen. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist entsprechend als potenziell möglich einzuschätzen.

Tabelle 3: Der Feldhamster eine potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Anhang IV - Art

Art deutsch	Art wissenschaftlich	FFH-Anhang	RL NI (1993)	RL D (2009)	BArt-SchV	EHZ
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	IV	2	2	§§	s

FFH-Status: Richtlinie 92/43/EWG

BArtSchV

§§ streng geschützt

RL NI Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993)

EHZ: Erhaltungszustand (atlantische Region Niedersachsen (NLWKN 2009-2011))

RL D Rote Liste Deutschland (NLWKN aktualisiert 2015)

0 ausgestorben oder verschollen

g gut

1 vom Aussterben bedroht

u unzureichend

2 stark gefährdet

s schlecht

3 gefährdet

x unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

fett kollisionsgefährdete Art

D Daten unzureichend

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Daten im weiteren Umfeld“ sind dem NLWKN und Batmaps entnommen und beziehen sich überwiegend auf die Bereiche Sarstedt, Hildesheim, Sehnde

N Status unbekannt

* ungefährdet

4.1.3 Weitere mögliche Artengruppe: Amphibien

Ein offenes Kleingewässer als Mündung des Grabenlaufs befindet sich am Rande außerhalb der Planfläche 2 im Nordosten von Groß Lobke. In dem Gewässer ist potenziell mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Für die 11 in Niedersachsen vorkommenden **Amphibienarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind jedoch keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben der Windparkplanung zu erwarten. Für 7 der 11 Arten liegt das Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebietes in Niedersachsen (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Moorfrosch, Rotbauchunke, Springfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte,). Es fehlen geeignete Habitatstrukturen wie moorige und sumpfige Wiesen- und Wälder (u. a. Kleiner Wasserfrosch). Für sonnenexponierte Gewässer bevorzugende Arten ist ein potenzieller Sommerlebensraum möglich (Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch). Der Laubfrosch wurde jedoch seit 1994 nicht mehr nachgewiesen, und ist in Lößböden natürlicherweise selten, nur isolierte Vorkommen sind möglich. Konflikte sind bezüglich potenzieller Amphibienwanderungen von z.B. Kammolch, Knoblauchkröte und Laubfrosch in der Bauphase im Bereich der Zuwegungen dann nicht auszuschließen. Zudem befinden sich im nahen Umfeld des Gewässers kleine Gehölzstrukturen die als Winterlebensraum genutzt werden könnten. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in der Wanderphase der Amphibien im Bereich der Bauzufahrt und Zuwegungen können durch eine ökologische Baubegleitung minimiert werden. Unter Einhaltung dieser Bedingungen ist dann nicht von einem erheblichen Artenschutzrechtlichen Konflikt für die betroffenen Wanderbewegungen der Amphibienarten auszugehen.

4.1.4 Zu prüfende Säugetiere

Für die insgesamt sechs nachgewiesenen windkraftsensiblen Fledermausarten und den Feldhamster werden artenschutzrechtliche Einzelfallprüfungen anhand von Formblättern durchgeführt. Für die zwei bei Vorkommen als windkraftsensibel eingestufteten Arten Mückenfledermaus und Teichfledermaus sind anhand der vorliegenden Daten Vorkommen im Gebiet nicht zu erwarten und nur für das weitere Umfeld nachgewiesen. Relevante Vorkommen der Arten sind entsprechend nicht zu erwarten. Die nicht windkraftsensiblen Fledermausarten werden zusammengefasst betrachtet.

4.1.5 Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArt-SchV	Kat. G - RL D Gefährdung unbekanntes Ausmaßes Kat. 2 – stark gefährdet RL NI	unzureichend NI (atlantische Region)
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Europa verbreitet und kommt häufig in Siedlungsbereichen vor. Dort findet sie sowohl Nahrung als auch geeignete Quartiere und ist kaum auf Waldflächen angewiesen. Die bevorzugten Jagdreviere sind ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Dörfer und strukturreiche Siedlungsränder (DIETZ, HELVERSEN, & NILL, 2007). Zwischen Sommer- und Winterquartier werden keine besonders großen Entfernungen zurückgelegt. Häufig befinden sich beide Quartiere im gleichen Gebäude. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann bis über 6 km betragen (NLWKN 2010d). Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor. Für den Zeitraum von 1994 bis 2009 sind ca. 80 Wochenstubenquartiere und 11 Winterquartiere gemeldet. Die Durchschnittskopfstärke der Kolonien liegt etwa bei 20 bis 30 Weibchen. Die gemeldeten Winterquartiere sind überwiegend in unterirdischen Objekten. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Für die Breitflügelfledermaus liegt keine Bestandsschätzung vor. Der Bestand der Art scheint weiterhin zurück zu gehen (NLWKN 2010d).		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
<u>Fläche 1</u> Die Fläche 1 weist keine für Fledermäuse besonders attraktiven Strukturen auf. Erhöhte Aktivitätsdichten der Breitflügelfledermaus sind für die Fläche 1 nicht nachgewiesen und auch nicht zu erwarten. Das Konfliktpotenzial der Fläche 1 als Jagdgebietenfunktion ist insgesamt von <u>gering bis mittel</u> einzustufen. Eine Leitlinienfunktion besteht an den angrenzenden Straßen mit teils lockerem begleitendem Baumbestand, teils auch als Allee und eine geringe Frequentierung ist abgeschätzt. Die Planfläche 1 weist selbst so gut wie keine als Wochenstubenquartier geeigneten Strukturen auf. Hinweise auf Winterquartiere sind nicht vorhanden. Für die Gebäude bewohnende und synanthrop lebende Breitflügelfledermaus sind Quartiere in der nördlich gelegenen Stadt Algermissen als auch in den südlichen Bereichen des Borsumer Passes mit Baum- und Gebäudebestand anzunehmen. Zusammenfassend ist die Fläche 1 Algermissen mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotenzial in der Windparkplanung eingestuft.		
<u>Fläche 2</u> Durch die Vernetzung der Strukturen im Großbereich der Fläche 2 ist die Attraktivität des Jagdgebietes für die Breitflügelfledermaus insgesamt als mittel bis hoch einzustufen. Für die Gebäude bewohnende und synanthrop lebende Breitflügelfledermaus sind Quartiere in den westlich gelegenen Orten Klein und Groß Lobke als auch in dem südöstlich angrenzenden Ort Harber anzunehmen. Über die Vernetzung der Leitlinienstrukturen der Gehölzreihe der Fläche 2 mit den angrenzenden Gehölzreihen und potenzieller Quartiere in den Ortschaften ist von einer erhöhten Flugaktivität mit mittlerem bis hoch einzuschätzendem Konfliktpotenzial auszugehen. Zusammenfassend ist die Fläche 2 Algermissen mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotenzial in der Windparkplanung eingestuft.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Abschaltzeitenregelung und optionale ökologische Fällbegleitung		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen		

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das Konfliktpotenzial der Fläche 1 ist insgesamt von gering bis mittel und für die Fläche 2 von mittel bis erhöht für die Breitflügelfledermaus abgeschätzt. Aus der Höhe des potenziell zu erwartenden Konfliktrisikos lässt sich ein voraussichtlicher Umfang der Abschaltzeiten ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu minimieren und sicher ausschließen zu können. Gemäß den Vorgaben des LEITFADEN NDS (2016), NLT (2014) und in Anlehnung SIMON & WIDDIG (2012) sind bei einem überwiegend gering bis mittleren abgeschätzten Konfliktrisiko für die Fläche 1 obligatorische Abschaltzeiten vom **01.04 – 30.04** und **15.07 – 31.10** und für die Fläche 2 bei einem mittel bis erhöht abgeschätzten Konfliktrisiko umfassende Abschaltzeiten vom **01.04 – 31.10** eines Jahres festzulegen.

Durch die Abschaltzeitenregelung kann das Kollisionsrisiko unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden gemäß BRINKMANN, R. O. et al. (2011), so dass die verbleibenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen sind. Bei Einhalten der Abschaltzeiten ist dann nicht von einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG für die Windparkplanung auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Obwohl Informationen und Verdachtsmomente von Störungen für einzelne Taxa, wie beispielsweise der von BACH (2001) festgestellte Barriereeffekt von WEA auf die Breitflügelfledermaus, bekannt sind, gibt es nach heutigem Kenntnisstand keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. So sind u.a. Jagdaktivitäten der Breitflügelfledermaus unter in Betrieb genommenen Anlagen festgestellt worden (TRAXLER et al., 2004; SCHÄFER et al. 2007). Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung und teilweise Entfernungen von Gehölzen, nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Baubedingte Störungen sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Die vorhabensbedingten Störungen treten nur temporär auf, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb der Planflächen Algermissen Fläche 1 und 2 konnten keine konkreten Quartiere oder Hinweise auf Quartiere ermittelt werden. Potenzielle Quartiere für die Gebäude bzw. Keller, Höhlen und Stollen bewohnende Breitflügelfledermaus werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Da jedoch auch Bäume gelegentlich als Zwischenquartiere genutzt werden können, sollte bei anfallenden baubedingten Rodungsarbeiten eine Überprü-

BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)

fung des Eingriffsbereichs auf Baumhöhlen/Quartiereignung erfolgen und bei Vorhandensein unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft werden. So kann ein Eintreten des Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.6 Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)					
Schutzstatus		Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV der FFH-Richtlinie	Kat. V - Vorwarnliste	RL D	unzureichend	NI (atlantische Region)
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt nach BArt-SchV	Kat. 2 – stark gefährdet	RL NI		
Bestandsdarstellung					
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:</p> <p>Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierzu zählen z.B. alte Spechthöhlen, Fälnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden und alter Baumbestand mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich ist. Parkartige Waldstrukturen und intakte Hudewälder, die ihnen auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben, sind ideale Jagdgebiete. Die Nahrung besteht vor allem aus größeren Käfern und Schmetterlingen, die während des Fluges gefangen und gefressen werden. Jagdausflüge erfolgen teils weit entfernt (z.T. über 10 km) von den Quartieren (NLWKN 2010a).</p> <p>Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland ist sie lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht nachgewiesen ist die Art an der Küste und Unterems (vermutlich Erfassungslücken). Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen für Niedersachsen 279 belegte Raster vor, entsprechend 15,9 % des Untersuchungsgebietes. Angaben zur Bestandsgröße können nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen für Niedersachsen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben vor sowie Meldungen von 8 Winterquartieren (NLWKN 2010a).</p>					
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Insgesamt ist die Habitatausstattung der <u>Fläche 1</u> hinsichtlich eines Fledermauslebensraumes von <u>geringer Bedeutung</u> einzustufen. Als nennenswerte Leitlinienstrukturen mit Eignungspotenzial für eine Flugroutennutzung sind auf der Fläche 1 selbst keine Strukturen vorhanden, vermehrte Flugfrequentierungen sind potenziell für die Straßenführungen am Rande der Fläche zu erwarten. Die offenen Acker- und Grünflächen können durchaus von im freien Luftraum jagenden Arten, wie dem Großen Abendsegler, für Jagd- und Transferflüge genutzt werden. Offene Ackerflächen können je nach Anbaufrucht insbesondere bei großblütigen Pflanzen, wie z.B. Sonnenblumen, dann auch einen Lebensraum mit saisonal erhöhter Attraktivität und vermehrten Jagdflügen der Art im Sommer / Spätsommer darstellen. Entsprechend ist dann eine mittlere oder saisonal auch höhere Bedeutung der Fläche zu prognostizieren. Erhöhte Jagdflugaktivitäten sind außerhalb der Planfläche im Bereich der Gewässer und Strukturen des NSG „Wätzumer Tonkuhle“ und weiterer Landschaftsschutzgebiete im Umfeld der Fläche 1 potenziell denkbar. Die Planfläche 1 weist selbst so gut wie keine als Wochenstubenquartier geeigneten Strukturen auf. Quartierpotenzial für die baumbewohnende Fledermausart ist lediglich in den Straßenbäumen der angrenzenden Alleen potenziell denkbar.</p> <p>Die Habitatausstattung der <u>Fläche 2</u> ist hinsichtlich eines Fledermauslebensraumes von <u>mittlerer bis hoher</u> Bedeutung einzustufen. Durch die Vernetzung der Gehölzreihen der Fläche 2 mit den Strukturen im direkten Umfeld ist potenziell von einer erhöhten Attraktivität der Leitlinienfunktion mit erhöhten Flugaktivitäten des Großen Abendseglers auszugehen. Quartierpotenzial ist für die baumbewohnende Fledermausart in den Kopfweiden und dem Baumbestand des angrenzenden Kleingewässers möglich. Ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial besteht zu potenziellen Sommer-Quartiervorkommen und Wochenstuben.</p> <p>Entsprechend ist für die Art eine Lokalpopulation innerhalb der Planflächen 1 und 2 gemäß der Datenlage der Potenzialanalyse nicht auszuschließen. Da die Art große Strecken zwischen den Quartieren und den jeweiligen Jagdgebieten zurücklegen kann, besteht die Möglichkeit, dass die Tiere nicht zwangsläufig im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes Quartieren nutzen, sondern einer sich im weiteren Umfeld befindlichen Lokalpopulation angehören. Bei einer weiträumigeren Betrachtung des Umfeldes sind in einem Umkreis von ca. einem bis vier Kilometer zur Fläche 2 ein Naturschutzgebiet und 2 Landschaftsschutzgebiete gelegen, die als Fledermauslebensraum von potenziell hoher Bedeutung einzustufen sind.</p> <p>Saisonal erhöhte Aktivitätsdichten des zu den ziehenden Arten zählenden Großen Abendseglers sind für beide</p>					

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Planflächen nicht nachgewiesen und auch nicht zu erwarten. Auch sind im direkten Umfeld der Fläche keine nennenswerten Strukturen vorhanden, die eine Leit- oder Aggregationsfunktion im Fledermauszug bewirken. Gemäß den BFN-SKRIPTEN 453 (2017) „Wanderrouten der Fledermäuse“ ist z.B. für den Großen Abendsegler eher von einem Zugverhalten mit verdichteten Nachweisen weiter östlich des Gebietes auszugehen. Für die Planflächen sind keine erhöhten Zugaktivitäten zu prognostizieren.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Abschaltzeitenregelung und optionale ökologische Fällbegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das Konfliktpotenzial der Jagdgebietenfunktion der Fläche 1 ist insgesamt von gering bis mittel und für die Fläche 2 von mittel bis erhöht abgeschätzt. Aus der Höhe des potenziell zu erwartenden Konfliktrisikos lässt sich ein voraussichtlicher Umfang der Abschaltzeiten ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können und zu minimieren. Gemäß den Vorgaben des LEITFADEN NDS (2016), NLT (2014) und in Anlehnung SIMON & WIDDIG (2012) sind bei einem überwiegend gering bis mittleren abgeschätzten Konfliktrisiko des Großen Abendseglers für die Fläche 1 obligatorische Abschaltzeiten vom **01.04 – 30.04** und **15.07 – 31.10** und für die Fläche 2 bei einem mittel bis erhöht abgeschätzten Konfliktrisiko umfassende Abschaltzeiten vom **01.04 – 31.10** eines Jahres festzulegen.

Durch die Abschaltzeitenregelung kann das Kollisionsrisiko unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden gemäß BRINKMANN, R. O. et al. (2011), so dass die verbleibenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen sind. Bei Einhalten der empfohlenen Abschaltzeiten ist kein über die Grundgefährdung hinausgehendes Kollisionsrisiko zu erwarten es ist nicht von einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. So sind u.a. Jagdaktivitäten des Großen Abendseglers unter in Betrieb genommenen Anlagen festgestellt worden (TRAXLER et al., 2004; SCHÄFER et al. 2007). Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung und Entfernungen von Gehölzen, nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Baubedingte Störungen sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Die vorhabensbedingten Störungen treten nur temporär auf, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbin-

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**Handlung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb der Planflächen Algermissen Fläche 1 und 2 konnten keine Quartiere oder konkreten Hinweise für eine Quartiernutzung ermittelt werden. Sofern bei anfallenden baubedingten Rodungsarbeiten eine Überprüfung des Eingriffsbereichs auf Baumhöhlen/Quartiereignung erfolgt und bei Vorhandensein unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft wird, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.7 Kleiner Abendsegler

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV der FFH-Richtlinie	Kat. D - Daten unzureichend RL D	unzureichend NI (atlantische Region)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArt-SchV	Kat. 1 – vom Aussterben bedroht RL NI	
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:</p> <p>Der Kleine Abendsegler als ausgesprochener Waldbewohner hat seine Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Zudem werden Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. Seine Lebensraumsprüche entsprechen denen des Großen Abendseglers. Er ist aber vermutlich enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Diese sind z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen und/ oder Spalten hinter der Rinde. Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, Parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern. Seine Vorkommen reichen bis zu 1.900m ü. NN hoch. Er bevorzugt Gebiete, die eine sehr hohe Insektendichte aufweisen. Der Kleinabendsegler ist ein Fernwanderer (Fernflüge von über 1.000 Kilometer) und wechselt zwischen Sommer- und Winterlebensraum (NLWKN 2010b).</p> <p>In Niedersachsen bestehen regional beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Aussagen zum Bestand möglich sind. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen 85 belegte Raster vor, entsprechend 4,8 % des Untersuchungsgebietes. Es liegen Meldungen von 6 Wochenstubenquartieren und 1 Winterquartier vor. Die Dunkelziffer dürfte für beide Quartiertypen sehr hoch sein (NLWKN 2010b).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Insgesamt ist die Habitatausstattung der <u>Fläche 1</u> hinsichtlich eines Fledermauslebensraumes von <u>geringer Bedeutung</u> einzustufen. Als nennenswerte Leitlinienstrukturen mit Eignungspotenzial für eine Flugrouutenutzung sind auf der Fläche 1 selbst keine Strukturen vorhanden, vermehrte Flugfrequenzierungen sind potenziell für die Straßenführungen am Rande der Fläche zu erwarten. Die offenen Acker- und Grünflächen können durchaus von im freien Luftraum jagenden Arten, wie dem Kleinen Abendsegler, für Jagd- und Transferflüge genutzt werden. Offene Ackerflächen können je nach Anbaufrucht insbesondere bei großblütigen Pflanzen, wie z.B. Sonnenblumen, dann auch einen Lebensraum mit saisonal erhöhter Attraktivität und vermehrten Jagdflügen der Art im Sommer / Spätsommer darstellen. Entsprechend ist dann eine mittlere oder saisonal auch höhere Bedeutung der Fläche zu prognostizieren. Erhöhte Jagdflugaktivitäten sind außerhalb der Planfläche im Bereich der Gewässer und Strukturen des NSG „Wätzumer Tonkuhle“ und weiterer Landschaftsschutzgebiete im Umfeld der Fläche 1 potenziell denkbar. Die Planfläche 1 weist selbst so gut wie keine als Wochenstubenquartier geeigneten Strukturen für den Kleinen Abendsegler auf. Auch umliegend sind keine Quartiere zu vermuten, da es an dem von der Art bevorzugten Lebensraum Wald und Gewässer mangelt.</p> <p>Die Habitatausstattung der <u>Fläche 2</u> ist hinsichtlich eines Fledermauslebensraumes von <u>mittlerer bis hoher</u> Bedeutung einzustufen. Durch die Vernetzung der Gehölzreihen der Fläche 2 mit den Strukturen im direkten Umfeld ist von einer erhöhten Attraktivität der Leitlinienfunktion mit erhöhten Flugaktivitäten auszugehen. Quartierpotenzial ist für die baumbewohnende Fledermausart in den Kopfweiden und dem Baumbestand des angrenzenden Kleingewässers möglich aber, da es an dem von der Art bevorzugten Lebensraum Wald und Gewässer mangelt, nicht wahrscheinlich.</p> <p>Entsprechend der Datenermittlung der Potenzialanalyse ist für die Art eine Lokalpopulation innerhalb der Planflächen 1 und 2 nicht anzunehmen. Da die Art große Strecken zwischen den Quartieren und den jeweiligen Jagdgebieten zurücklegen kann, besteht die Möglichkeit, dass die Tiere nicht zwangsläufig im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes beheimatet sind, sondern einer sich im weiteren Umfeld befindlichen Lokalpopulation angehören. Bei einer weiträumigeren Betrachtung des Umfeldes sind in einem Umkreis von ca. einem bis vier Kilometer zur Fläche 2 ein Naturschutzgebiet und 2 Landschaftsschutzgebiete gelegen, die als Fledermauslebensraum von potenziell hoher Bedeutung einzustufen sind.</p> <p>Gemäß den BFN-SKRIPTEN 453 (2017) „Wanderrouten der Fledermäuse“ sind verdichtete Nachweise für den Kleinen Abendsegler nördlich Hildesheim/Hannover für Mai / August zu entnehmen. Anhand eigener im weiteren Umfeld in 28 km nordöstlicher und in 32 km südlicher Richtung erhobener Fledermausdaten über autonome</p>		

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Dauererfassungssysteme wurden geringe Aktivitätsverdichtungen im Frühjahr registriert. Für die Planflächen sind geringe Zugaktivitäten potenziell möglich und nicht auszuschließen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Abschaltzeitenregelung und optionale ökologische Fällbegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das Konfliktpotenzial der Fläche 1 ist insgesamt von gering bis mittel sowie für die Fläche 2 von mittel bis erhöht abgeschätzt. Die Hinweise für ein Zugereignis des Kleinen Abendseglers im Bereich Hildesheim / Hannover im Mai / August mit hohem Kollisionsrisiko sind bei der Konfliktabschätzung mitberücksichtigt. Aus der Höhe des potenziell zu erwartenden Konfliktrisikos lässt sich ein voraussichtlicher Umfang der Abschaltzeiten ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können und zu minimieren. Gemäß den Vorgaben des LEITFADEN NDS (2016), NLT (2014) und in Anlehnung SIMON & WIDDIG (2012) sind bei einem überwiegend gering bis mittleren abgeschätzten Konfliktrisiko des Kleinen Abendseglers für die Fläche 1 obligatorische Abschaltzeiten vom **01.04 – 30.04** und **15.07 – 31.10** und für die Fläche 2 bei einem mittel bis erhöht abgeschätzten Konfliktrisiko umfassende Abschaltzeiten vom **01.04 – 31.10** eines Jahres festzulegen.

Durch die Abschaltzeitenregelung kann das Kollisionsrisiko unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden (gemäß BRINKMANN, R. O. et al. (2011), so dass die verbleibenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen sind. Bei Einhalten der empfohlenen Abschaltzeiten ist kein über die Grundgefährdung hinausgehendes Kollisionsrisiko zu erwarten; es ist nicht von einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung und Entfernungen von Gehölzen, nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Baubedingte Störungen sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Die vorhabensbedingten Störungen treten nur temporär auf, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb der Planflächen Algermissen Fläche 1 und 2 konnten keine konkreten Hinweise für eine Quartiernutzung ermittelt werden. Sofern bei anfallenden baubedingten Rodungsarbeiten eine Überprüfung des Eingriffsbereichs auf Baumhöhlen/Quartiereignung erfolgt und bei Vorhandensein unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft wird, kann ein Eintreten des Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.8 Mückenfledermaus

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)					
Schutzstatus		Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV der FFH-Richtlinie	Kat. D - Daten unzureichend	RL D	schlecht	NI (atlantische Region)
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt nach BArt-SchV	Kat. N - unbekannt	RL NI		
Bestandsdarstellung					
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:</p> <p>Die Mückenfledermaus ist eine Schwesternart der Zwergfledermaus und wurde erst 1997 mittels DNA-Untersuchungen als eigenständige Art anerkannt (JONES & PARIJS, 1993, BARRAT, DEAVILLE, BURLAND, BRUFORD, & WAYNE, 1997). Hinsichtlich ihrer Habitatansprüche ist sie weniger tolerant als die Zwergfledermaus und daher wesentlich stärker auf Niederungen, Gewässer aller Größenordnungen und Auwälder angewiesen. Sie ist vorwiegend in Feuchtgebieten anzutreffen und jagt kleinräumig in Vegetationslücken in Wäldern und Buschkanten und im Allgemeinen eng an der Vegetation (ARNOLD & BRAUN, 2003, DAVIDSON-WATTS, 2006). Sie bevorzugt in der freien Landschaft mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, (...) sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand (NLWKN (2010e)). Die Mückenfledermaus bevorzugt - wie die Zwergfledermaus - Gebäude als Quartierstandort. So werden Wochenstubenquartiere häufig in Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Fensterläden, Mauerhohlräume aber auch in Baumhöhlen, Nistkästen und/oder Jagdkanzel bezogen.</p> <p>Der Bestand und die Verbreitung der Mückenfledermaus in Niedersachsen sind noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise liegen aus dem Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide und in der Ostheide, im Landkreis Graftschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland und im nordwestlichen Landkreis Osnabrück vor. Vermutlich kommt sie jedoch in weiteren Regionen vor, wenn wohl auch längst nicht so verbreitet wie die Zwergfledermaus. Von der Mückenfledermaus liegen keine Daten über eine Wochenstube vor. Es gibt einen Hinweis auf ein Winterquartier mit fünf Tieren im Harz, alle anderen Nachweise sind per Detektor erbracht. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen Nachweise aus 18 Rastern vor (Rasterfrequenz 1 %) (NLWKN 2010e).</p>					
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Für die Mückenfledermaus wurden gemäß der Potenzialanalyse für die Planflächen Algermissen 1 und 2 bisher keine Nachweise ermittelt. Aus dem weiteren Umfeld sind Nachweise belegt. Aufgrund von geringer Anzahl an Nachweisen im weiteren Umfeld zu Algermissen kann hier keine eindeutige Aussage über etwaige Funktionsraumnutzungen oder ein schwerpunktmäßiges Vorkommen getroffen werden. Es kann vermutet werden, dass die Art gemäß der allgemeinen Datenlage zu einer Lokalpopulation im weiteren Umfeld zur Planfläche angehört.</p>					
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):					
Keine Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.					
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):					
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen					
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an				
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an				
Aufgrund fehlender Nachweise für die Bereiche des Untersuchungsgebietes, ergibt sich für die windkraftsensiblen Mückenfledermaus kein erhöhter Konflikt mit zu erwartendem Kollisionsrisiko und somit ist nach LANU (2008) keine über die Grundgefährdung hinausgehende Konfliktrichtigkeit im Hinblick auf den Betrieb von WEA zu prognostizieren. Somit ist für die Art nicht von einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG aus-					

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
zugehen.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und der Wanderungszeit	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung und Entfernungen von Gehölzen, nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden. Durch das Vorhaben wird es somit zu keinen Störungen kommen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im weiteren Umfeld anzunehmenden lokalen Population führen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Innerhalb der Planfläche konnten keine Quartiere oder Hinweise auf Quartiere gemäß der Datenabfrage und Datenlage der Potenzialanalyse Algermissen ermittelt werden. Vorkommen sind erst im weiteren Umfeld zu erwarten. Somit ist aufgrund fehlender geeigneten Lebensraumbedingungen dann auch nicht von Quartiernutzungen im Bereich der Planfläche 1 und 2 auszugehen und ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.1.9 Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
Schutzstatus		Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV der FFH-Richtlinie	Kat. * - ungefährdet	RL D	günstig NI (atlantische Region)
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt nach BArt-SchV	Kat. 2- stark gefährdet	RL NI	
Bestandsdarstellung				
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:</p> <p>Die Rauhautfledermaus bevorzugt als Lebensraum reich strukturierte feuchte Laubmischwälder und Au- und Niederungswälder ist aber auch in Parklandschaften vorzufinden. Dabei jagt sie entlang von Gewässerufern, Waldrändern, Schilf-, und Feuchtfleichen und generell an linearen Elementen. Für ihre Transferflüge zwischen Quartieren und Jagdhabitaten orientiert sich die Rauhautfledermaus oft an Leitstrukturen, kann aber auch große offene Flächen überfliegen. Zudem gehört sie zu den weit wandernden Fledermausarten, deren Überwinterungsgebiete über 1000 km von den Sommergebieten entfernt liegen können (TLUG, 2009). Sie bevorzugt als Sommerquartiere Baumhöhlen, Stammaufrisse, Spechthöhlen, Nistkästen, Jagdkanzeln, Spaltenquartiere hinter loser Rinde aber auch Spaltenquartiere an Gebäuden wie z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln und/oder hinter Fassadenverkleidungen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Felsspalten, Mauerrissen und Baumhöhlen (NLWKN, 2010f; BRAUN & DIETERLEN, 2003).</p> <p>In Niedersachsen ist die Rauhautfledermaus zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden. Die Bestandsgröße in Niedersachsen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 126 Rastern (Rasterfrequenz 7,2 %) vor. Aus dem Landkreis Friesland liegt eine Meldung einer Wochenstube vor (NLWKN 2010f).</p>				
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Insgesamt ist die Habitatausstattung der <u>Fläche 1</u> hinsichtlich eines Fledermauslebensraumes von <u>geringer Bedeutung</u> einzustufen. Als nennenswerte Leitlinienstrukturen mit Eignungspotenzial für eine Flugroutennutzung sind auf der Fläche 1 selbst keine Strukturen vorhanden, vermehrte Flugfrequentierungen sind potenziell für die Straßenführungen am Rande der Fläche zu erwarten. Offene Ackerflächen können je nach Anbaufrucht insbesondere bei großblütigen Pflanzen, wie z.B. Sonnenblumen, dann auch einen Lebensraum mit saisonal erhöhter Attraktivität und vermehrten Jagdflügen der Art im Spätsommer/Herbst zur Zugzeit der Tiere darstellen. Entsprechend ist dann eine mittlere oder saisonal auch höhere Bedeutung der Fläche zu prognostizieren. Die Planfläche 1 weist selbst so gut wie keine als Wochenstubenquartier geeigneten Strukturen für die Rauhautfledermaus auf. Auch umliegend sind keine Quartiere zu vermuten, da es an dem von der Art bevorzugten Lebensraum Wald und Gewässer mangelt.</p> <p>Die Habitatausstattung der <u>Fläche 2</u> ist hinsichtlich eines Fledermauslebensraumes von <u>mittlerer bis hoher Bedeutung</u> einzustufen. Durch die Vernetzung der Gehölzreihen der Fläche 2 mit den Strukturen im direkten Umfeld ist von einer Attraktivität der Leitlinienfunktion mit mittleren bis erhöhten Flugaktivitäten potenziell auszugehen.</p> <p>Gemäß den BFN-SKRIPTEN 453 (2017) „Wanderrouten der Fledermäuse“ sind verdichtete Nachweise für die Rauhautfledermaus im groben Bereich Hildesheim für August / September zu entnehmen und von einem Herbstzugereignis der Art ist auszugehen. Somit sind saisonal betrachtet jedoch, vor allem im Bereich der Äcker und Gehölze, auch höhere Aktivitäten vor allem für Anfang Mai und Ende August/Anfang September in der Zugzeit der Tiere zu vermuten. Insgesamt weisen die Daten weniger auf eine Lokalpopulation im Bereich der Planflächen Algermissen Fläche 1 und 2 hin, sondern vielmehr ist von einem Zugereignis auszugehen. Eine sich im weiteren Umkreis befindliche Lokalpopulation der Rauhautfledermaus kann jedoch anhand des vorliegenden Datenmaterials nicht ausgeschlossen werden.</p>				
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Abschaltzeitenregelung und optionale ökologische Fällbegleitung</p>				
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen				

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Für die Rauhautfledermaus ist ein Zugereignis im Frühjahr und insbesondere Spätsommer / Herbst für den Großbereich der Planflächen Algermissen ermittelt. Das Konfliktpotenzial der Fläche 1 ist insgesamt von gering bis mittel und für die Fläche 2 von mittel bis erhöht abgeschätzt. Aus der Höhe des potenziell zu erwartenden Konfliktrisikos für die Rauhautfledermaus lässt sich ein voraussichtlicher Umfang der Abschaltzeiten ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können und zu minimieren. Gemäß den Vorgaben des LEITFADEN NDS (2016), NLT (2014) und in Anlehnung SIMON & WIDDIG (2012) sind bei einem überwiegend gering bis mittleren abgeschätzten Konfliktrisiko der Rauhautfledermaus für die Fläche 1 obligatorische Abschaltzeiten vom **01.04 – 30.04** und **15.07 – 31.10** und für die Fläche 2 bei einem mittel bis erhöht abgeschätzten Konfliktrisiko umfassende Abschaltzeiten vom **01.04 – 31.10** eines Jahres festzulegen.

Durch diese Abschaltzeitenregelung kann das Kollisionsrisiko unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden gemäß BRINKMANN, R. O. et al. (2011), so dass die verbleibenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen sind. Bei Einhaltung der empfohlenen Abschaltzeiten ist kein über die Grundgefährdung hinausgehendes Kollisionsrisiko zu erwarten und es ist nicht von einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung und Entfernungen von Gehölzen, nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Baubedingte Störungen sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Die vorhabensbedingten Störungen treten nur temporär auf, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb der Planflächen Algermissen Fläche 1 und 2 konnten keine Quartiere oder Hinweise auf Quartiere gemäß der Datenabfrage und Datenlage der Potenzialanalyse Algermissen belegt werden. Sofern bei anfallenden baubedingten Rodungsarbeiten eine Überprüfung des Eingriffsbereichs auf Baumhöhlen/Quartiereignung erfolgt und bei Vorhandensein unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft wird, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.10 Teichfledermaus

Teichfledermaus (Myotis dasycneme)			
Schutzstatus	Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV der FFH-Richtlinie	Kat. D - Daten unzureichend	RL D	unbekannt NI (atlantische Region)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArt-SchV	Kat. -	RL NI	
Bestandsdarstellung			
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:</p> <p>Die Teichfledermaus ist auf gewässerreiche, halboffene Landschaften angewiesen. Sie jagt über großen offenen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, kann aber auch Waldränder und über Wiesen angetroffen werden. Ihre Nahrungsbiotope liegen bis zu 10 – 15 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben sind meist in alten Gebäuden, vorzugsweise Kirchtürmen oder Dachstühlen, vorzufinden. Offensichtlich werden wärmebegünstigte Dachräume bevorzugt aufgesucht. Baumhöhlen in Gewässernähe dienen der Balz. Beim Wechsel vom Sommer- zum Winterlebensraum legen die Tiere größere Distanzen von 100 bis über 300 km zurück.</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Für die Teichfledermaus wurden anhand der Datenlage der Potenzialanalyse für die Planflächen Algermissen 1 und 2 bisher keine Nachweise ermittelt. Aus dem weiteren Umfeld sind Nachweise belegt. Aufgrund von geringer Anzahl an Nachweisen im weiteren Umfeld zu Algermissen kann hier keine eindeutige Aussage über etwaige Funktionsraumnutzungen oder ein schwerpunktmäßiges Vorkommen getroffen werden. Es kann vermutet werden, dass die Art gemäß der allgemeinen Datenlage zu einer Lokalpopulation im weiteren Umfeld zur Planfläche angehört.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Keine Maßnahmen sind erforderlich.</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Aufgrund fehlender Nachweise für das Untersuchungsgebiet ergibt sich für die bei Vorkommen im Gebiet windkraftsensible Teichfledermaus kein erhöhter Konflikt mit zu erwartendem Kollisionsrisiko und somit ist nach LANU (2008) keine über die Grundgefährdung hinausgehende Konfliktrichtigkeit im Hinblick auf den Betrieb von WEA zu prognostizieren. Es ist nicht von einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG für die Art auszugehen.</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und der Wanderungszeit</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung und Entfernungen von Gehölzen, nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der</p>			

Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Durch das Vorhaben wird es somit zu keinen Störungen kommen, die zur Verschlechterung des Erhaltungsstandes der im weiteren Umfeld anzunehmenden lokalen Population führen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb der Planfläche konnten keine Quartiere oder Hinweise auf Quartiere gemäß der Datenabfrage und Datenlage der Potenzialanalyse Algermissen ermittelt werden. Vorkommen sind erst im weiteren Umfeld zu erwarten. Somit ist aufgrund fehlender geeigneten Lebensraumbedingungen dann auch nicht von Quartiernutzungen im Bereich der Planfläche 1 und 2 auszugehen und ein Eintreten des Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.11 Zweifarbfledermaus

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV der FFH-Richtlinie	Kat. D - Daten unzureichend RL D	unbekannt NI (atlantische Region)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArt-SchV	Kat. 1 – vom Aussterben bedroht RL NI	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:		
<p>Die Zweifarbfledermaus nutzt als Jagdhabitat strukturreiche, parkartige Waldlandschaften mit Gewässern und felsigen Strukturen. Sommerquartiere befinden sich häufig in Mauerritzen und sonstigen Spalten von Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen. Winterquartiere befinden sich in Felsspalten, Stollen und Höhlen, zudem auch in Spalten an Hochhäusern. Wanderungen von über 1.700 km sind dokumentiert. Die Art ist verhältnismäßig kälteresistent. In Deutschland sind nur einzelne Wochenstuben sowie wenige, nicht regelmäßig genutzte Winterquartiere sowie Männchenquartiere dieser Art belegt (NLWKN, 2010g).</p> <p>Ein Reproduktionsnachweis in Niedersachsen ist nicht eindeutig belegt. Funde von frisch flugfähigen Jungtieren, z.B. in Hildesheim, könnten jedoch darauf hindeuten. Für den Zeitraum 1994 bis 2009 liegen aus 55 Rastern Nachweise vor (Rasterfrequenz 3,1 %). Nachweise liegen aus ganz Niedersachsen vor (auch Bremen), doch sind sie bis auf ein Männchenquartier und zwei Winterquartierfunde als Zufallsfunde zu bewerten (NLWKN, 2010g).</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
<p>Insgesamt ist die Habitatausstattung der <u>Fläche 1</u> hinsichtlich eines Fledermauslebensraumes von <u>geringer Bedeutung</u> einzustufen. Als nennenswerte Leitlinienstrukturen mit Eignungspotenzial für eine Flugroutennutzung sind auf der Fläche 1 selbst keine Strukturen vorhanden, vermehrte Flugfrequentierungen sind potenziell für die Straßenführungen am Rande der Fläche zu erwarten. Die offenen Acker- und Grünflächen können durchaus von im freien Luftraum jagenden Arten, wie der Zweifarbfledermaus, für Jagd- und Transferflüge genutzt werden. Offene Ackerflächen können je nach Anbaufrucht insbesondere bei großblütigen Pflanzen, wie z.B. Sonnenblumen, dann auch einen Lebensraum mit saisonal erhöhter Attraktivität und vermehrten Jagdflügen der Art im Sommer / Spätsommer darstellen. Entsprechend ist dann eine mittlere oder saisonal auch höhere Bedeutung der Fläche zu prognostizieren. Erhöhte Jagdflugaktivitäten sind außerhalb der Planfläche im Bereich der Gewässer und Strukturen des NSG „Wätzumer Tonkuhle“ und weiterer Landschaftsschutzgebiete im Umfeld der Fläche 1 potenziell denkbar. Die Planfläche 1 weist selbst so gut wie keine als Wochenstubenquartier geeigneten Strukturen für die Zweifarbfledermaus auf. Auch umliegend sind keine Quartiere zu vermuten, da es an dem von der Art bevorzugten Lebensraum Wald und Gewässer mangelt.</p> <p>Die Habitatausstattung der <u>Fläche 2</u> ist hinsichtlich eines Fledermauslebensraumes von <u>mittlerer bis hoher</u> Bedeutung einzustufen. Durch die Vernetzung der Gehölzreihen der Fläche 2 mit den Strukturen im direkten Umfeld ist von einer erhöhten Attraktivität der Leitlinienfunktion mit erhöhten Flugaktivitäten auszugehen. Quartierpotenzial ist für die teils auch baumbewohnende Fledermausart in den Kopfweiden und dem Baumbestand des angrenzenden Kleingewässers möglich.</p> <p>Für die Zweifarbfledermaus liegen sowohl seitens des NLWKN (2010), Batmaps als auch der Naturschutzbehörde Hildesheim jeweils nur Einzelnachweise aus dem Gebiet oder umliegend vor. Aktivitäten der Zweifarbfledermaus sind aber durchaus anhand ihrer Verbreitung für den Großbereich zu den Planflächen Algermissen anzunehmen. Es wurden keine Hinweise für eine Lokalpopulation im direkten Umfeld ermittelt, jedoch besteht gemäß der NLWKN Daten Reproduktionsverdacht für den Bereich Hildesheim.</p> <p>Da die Art große Strecken zwischen den Quartieren und den jeweiligen Jagdgebieten zurücklegen kann, besteht die Möglichkeit, dass die Tiere nicht zwangsläufig im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes beheimatet sind, sondern einer sich im weiteren Umfeld befindlichen Lokalpopulation angehören. Bei einer weiträumigeren Betrachtung des Umfeldes sind in einem Umkreis von ca. einem bis vier Kilometer zur Fläche 2 ein Naturschutzgebiet und 2 Landschaftsschutzgebiete gelegen, die als Fledermauslebensraum von potenziell hoher Bedeutung einzustufen sind. Erhöhte Zugaktivitäten sind für die Zweifarbfledermaus gemäß der Datenermittlung</p>		

Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)
der Potenzialanalyse nicht zu prognostizieren.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Abschaltzeitenregelung und optionale ökologische Fällbegleitung
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Für das überwiegend gering bis mittel abgeschätzte Konfliktrisiko der Zweifarbfledermaus für die <u>Fläche 1</u> und <u>mittel bis erhöht</u> abgeschätzte Konfliktrisiko für die <u>Fläche 2</u> sind entsprechende Abschaltzeiten festzulegen. Aus der Höhe des potenziell zu erwartenden Konfliktrisikos für die Zweifarbfledermaus lässt sich ein voraussichtlicher Umfang der Abschaltzeiten ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos gemäß BRINKMANN, R. O. et al. (2011), sicher ausschließen zu können und zu minimieren, gemäß den Vorgaben des LEITFADEN NDS (2016), NLT (2014) und in Anlehnung SIMON & WIDDIG (2012). Obligatorische Abschaltzeiten sind für die <u>Fläche 1</u> vom 01.04 – 30.04 und 15.07 – 31.10 und für die <u>Fläche 2</u> bei einem mittel bis erhöht abgeschätzten Konfliktrisiko als umfassende Abschaltzeiten vom 01.04 – 31.10 eines Jahres festzulegen. Bei Einhalten der Abschaltzeiten ist dann nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen gemäß BRINKMANN, R. O. et al. (2011) und ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG für die Windparkplanung ist nicht anzunehmen.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung und Entfernungen von Gehölzen, nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden. Baubedingte Störungen sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Die vorhabensbedingten Störungen treten nur temporär auf, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Innerhalb der Planflächen konnten gemäß der Datenabfrage und Datenlage der Potenzialanalyse Algermissen keine Quartiere oder Hinweise auf Quartiere belegt werden. Sofern bei anfallenden baubedingten Rodungsar-

Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)

beim Vorhandensein einer Überprüfung des Eingriffsbereichs auf Baumhöhlen/Quartiereignung erfolgt und bei Vorhandensein unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft wird, kann ein Eintreten des Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.12 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV der FFH-Richtlinie	Kat D – Daten unzureichend RL D	günstig NI (atlantische Region)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArt-SchV	Kat. 3 - gefährdet RL NI	
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:</p> <p>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Kulturfolger, eine recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommt. Ihre Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Geeignete Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden (z.B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Die Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum beträgt ca. 10-20 km. Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten (NLWKN 2010c).</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet. In Niedersachsen sind derzeit ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass manche Kolonien doppelt gezählt wurden, da sie ihr Quartier artgemäß gewechselt haben. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Derzeit ist nicht bekannt, wie viele Quartiere jedoch aktuell noch besetzt sind. Aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 277 Rastern vor (Rasterfrequenz 15,8 %), aus dem Zeitraum 1994-2009 sind es 435 Rastern (Rasterfrequenz 24,8 %). Die Zwergfledermaus dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein (NLWKN 2010c).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Zwergfledermaus, welche als eine zu den häufig zu erwartenden Arten im Untersuchungsgebiet zählt, gilt als strukturgebunden und ist, entsprechend ihrer Biologie, vorwiegend jagend entlang der Leitstrukturen wie Baumreihen und Gehölzstrukturen der Fläche 2 zu erwarten. Über die Vernetzung der Leitlinienstrukturen der Gehölzreihe der Fläche 2 mit den angrenzenden Gehölzreihen und potenzieller Quartiere in den außerhalb gelegenen Ortschaften Klein und Groß Lobke als auch in dem südöstlich angrenzenden Ort Harber ist von einer erhöhten Flugaktivität auf der Fläche 2 auszugehen. Für die Fläche 1 sind keine als nennenswerte Leitlinienstrukturen mit Eignungspotenzial für eine Flugroutennutzung oder Jagdgebietenfunktion vorhanden. Vermehrte Flugfrequenzierungen sind potenziell für die Straßenführungen am Rande der Fläche 1 für die Zwergfledermaus zu erwarten. Es konnten keine konkreten Quartierbelege innerhalb des Untersuchungsgebietes anhand der Potenzialanalyse erbracht werden. Hinweise auf Winterquartiere sind nicht vorhanden. Für die Gebäude bewohnende und synanthrop lebende Zwergfledermaus sind Quartiere außerhalb in der nördlich gelegenen Stadt Algermissen als auch in den südlichen Bereichen des Borsumer Passes mit Baum- und Gebäudebestand anzunehmen.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
Abschaltzeitenregelung und optionale ökologische Fällbegleitung		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>		
Das Konfliktpotenzial der Jagdgebietenfunktion der Fläche 1 ist insgesamt von gering bis mittel und für die Fläche		

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>2 von mittel bis erhöht abgeschätzt. Aus der Höhe des potenziell zu erwartenden Konfliktrisikos für die Zwergfledermaus lässt sich ein voraussichtlicher Umfang der Abschaltzeiten ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können und zu minimieren. Gemäß den Vorgaben des LEITFADEN NDS (2016), NLT (2014) und in Anlehnung SIMON & WIDDIG (2012) sind bei einem überwiegend gering bis mittleren abgeschätzten Konfliktrisiko für die <u>Fläche 1</u> obligatorische Abschaltzeiten vom 01.04 – 30.04 und 15.07 – 31.10 und für die <u>Fläche 2</u> bei einem mittel bis erhöht abgeschätzten Konfliktrisiko umfassende Abschaltzeiten vom 01.04 – 31.10 eines Jahres festzulegen.</p> <p>Durch die Abschaltzeitenregelung kann das Kollisionsrisiko unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden gemäß BRINKMANN, R. O. et al. (2011), so dass die verbleibenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen sind. Bei Einhalten der empfohlenen Abschaltzeiten ist kein über die Grundgefährdung hinausgehendes Kollisionsrisiko zu erwarten es ist nicht von einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung und Entfernungen von Gehölzen, nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.</p> <p>Baubedingte Störungen sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Die vorhabensbedingten Störungen treten nur temporär auf, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Innerhalb der Planflächen Algermissen Fläche 1 und 2 konnten gemäß der Datenabfrage und Datenlage der Potenzialanalyse Algermissen keine Quartiere oder Hinweise auf Quartiere belegt werden. Als Spalten und Ritzen der Gebäude bewohnende Fledermausart ist überwiegend von Quartieren in den Orten im nahen Einzugsbereich der Planflächen auszugehen. Da jedoch auch Bäume gelegentlich als Zwischenquartiere genutzt werden können, sollte bei anfallenden baubedingten Rodungsarbeiten eine Überprüfung des Eingriffsbereichs auf Baumhöhlen/Quartiereignung erfolgen und bei Vorhandensein unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft werden. So kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.13 Nicht windkraftsensibile Fledermäuse

Nicht windkraftsensibile Fledermäuse		
<p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</p>		
Schutzstatus	Gefährdungstatus	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> Anh.II und IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArt-SchV	Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Fledermausarten zu entnehmen (Tabelle 2)	Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Fledermausarten zu entnehmen (Tabelle 2)
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Von verschiedenen heimischen Fledermausarten werden Baumhöhlen zumindest zeitweise als Winter- oder Sommerquartier bzw. Wochenstube genutzt. Neben Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten können auch hauptsächlich Gebäude bewohnende Fledermausarten wie z. B. das Große Mausohr Bäume gelegentlich als Zwischenquartiere nutzen.</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die genannten Arten wurden im Rahmen der Potenzialanalyse als nachgewiesen oder aus dem weiteren Umfeld nachgewiesen ermittelt.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Optionale Ökologische Fällbegleitung.</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p>		
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die genannten Arten zählen gemäß „Windenergieerlass“ des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT; ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016) („Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“) nicht zu den WEA empfindlichen Arten. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung und somit ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko lässt sich für diese Arten nicht prognostizieren.</p> <p>Die Planflächen Algermissen Fläche 1 und 2, bei denen es sich primär um landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete Offenlandflächen handelt, stellen im engeren Sinne keinen Funktionsraum besonderer Bedeutung dar und muss an dieser Stelle im Hinblick auf evtl. zu erwartende baubedingte Auswirkungen als nicht relevant eingestuft werden. Bei Gehölzrodungen/Entfernungen der gegebenen Strukturen innerhalb der Planflächen 1 und 2 sind diese auf Fledermausbesatz unmittelbar vor den Rodungsarbeiten zu überprüfen. Durch diese Maßnahme können baubedingte Tötungen von Fledermäusen vermieden werden.</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p>		
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der</p>		

<p>Nicht windkraftsensibile Fledermäuse Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</p>	
<p>Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung und Entfernungen von Gehölzen, nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Die vorhabensbedingten Störungen treten nur temporär auf und es wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden. Somit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p>	
<p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>	
<p>Innerhalb der Planflächen 1 und 2 konnten anhand der Habitatstrukturen keine konkreten Quartiere belegt werden. Die ackerbaulich genutzten offenen Flächen potenzieller WEA Standorte bieten selbst keine attraktive Habitatstrukturen für Fledermäuse. Lediglich sind für den im Rahmen der Baufeldfreimachung der Zuwegungen und Bauarbeiten potenziell betroffenen Gehölzbestand im randlichen Bereich zur Fläche 1 und insbesondere der Fläche 2 Quartierpotenzial nicht auszuschließen. Sofern bei anfallenden baubedingten Rodungsarbeiten eine Überprüfung des Eingriffsbereichs auf Baumhöhlen/Quartiereignung erfolgt und bei Vorhandensein unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft wird, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

4.1.14 Feldhamster

<p>Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)</p>			
<p>Schutzstatus</p>		<p>Gefährdungstatus</p>	<p>Erhaltungszustand</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArt-SchV</p>	<p>Kat. 2 – stark gefährdet</p> <p>Kat. 2 – stark gefährdet</p>	<p>RL D</p> <p>RL NI</p>	<p>schlecht NI (atlantische Region)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>			
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:</p> <p>Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft, wobei in Niedersachsen bevorzugt Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“ besiedelt werden. Auch Übergangsbereiche zu Ruderal- und Gartenbauflächen können besiedelt sein. Tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden sind für die Anlage der unterirdischen, bis zu 2 Meter tiefen Baue, besonders geeignet. Sandböden, steiniger Untergrund und Gebiete mit hohem Grundwasserstand sind für die Anlage der Baue nicht geeignet und werden daher gemieden. Für die Überwinterung benötigt die Art ein reiches Angebot an Feldfrüchten, die bis zum Beginn des Winterschlafs vorhanden sein müssen. Gerade der Zeitraum von August bis Oktober ermöglicht Junghamstern und Hamsterweibchen erst das Eintragen des ausreichenden Wintervorrates von einigen Kilogramm (NLWKN 2011e).</p> <p>Niedersachsen hat für den Feldhamster eine hohe Verantwortung, da es große Arealflächen der bundesdeut-</p>			

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

schen Verbreitung aufweist und die nordwestliche Verbreitungsgrenze durch Niedersachsen verläuft. In Niedersachsen ist das Vorkommen des Feldhamsters auf tiefgründige, bindige Böden (z.B. Lössböden) beschränkt. Verbreitungsschwerpunkte sind die Hildesheimer und Braunschweiger Börden. Noch ist er regelmäßig in der Region Hannover und im Landkreis Göttingen nachzuweisen. Flächendeckende Bestandszahlen liegen für Niedersachsen nicht vor, doch sind auch hier wie Stichprobenuntersuchungen und Meldungen des Tierartenerfassungsprogramms belegen wie im bundesdeutschen Verbreitungsgebiet die Bestände stark eingebrochen (NLWKN 2011e).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Feldhamster kommen in Niedersachsen auf tiefgründigen, bindigen Böden (z.B. Lössböden) vor, die auch im Plangebiet vorherrschen. Der Bereich Algermissen ist den Arealen des TK25-Quadranten mit Nachweisen bis 1993 mit 61,3% der Meldungen und ab 1994 sind keine Nachweise gemeldet gemäß NLWKN (2010). Jedoch gehört Hildesheim (Stadt und Landkreis) zu den Städten mit bedeutenden Vorkommen, ein Auftreten der Art auf den Ackerflächen im Bereich des Vorhabens ist somit nicht auszuschließen (NLWKN 2011e).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Da die Errichtung der Windenergieanlagen auf Ackerflächen innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art geplant ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Habitate von Feldhamstern betroffen sind. Um einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszuschließen, ist vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Feldhamster innerhalb des Eingriffsbereiches vorkommen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen von Feldhamstern sind nicht zu erwarten. Temporäre baubedingte Störungen sind bei einem potenziellen Vorkommen von Feldhamstern zwar nicht auszuschließen, es sind jedoch im Umfeld der Baumaßnahme ausreichend Ausweichräume vorhanden. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für das Untersuchungsgebiet Salzgitter ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Durch eine ökologische Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldhamsters geschädigt werden. Sollten Feldhamster-Vorkommen festgestellt werden, sind gegebenenfalls Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Mögliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen der Vögel können baubedingt auch durch Störungen (Baulärm und sonstige Unruhe) und teils auch mit Tötungsrisiko entstehen. Die Wirkungen sind nur kurzfristig und kleinräumig zu erwarten.

Betriebsbedingt können durch die Drehung der Rotoren verursachte Störfaktoren wie Bewegung, Schattenwurf und Lärm zu Vertreibungseffekten führen. Des Weiteren besteht durch die Rotoren eine Kollisionsgefahr mit einzelnen Individuen, die über das natürliche Lebensrisiko hinausgehen kann. Auch Kollisionen mit den Masten sind möglich.

Im Rahmen des Vorhabens wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, die ausführlich im Sondergutachten für die Avifauna dargestellt sind.

In der nachfolgenden Übersicht werden alle während der Kartierungen 2018/19 im Untersuchungsraum festgestellten Arten in systematischer Reihenfolge (nach KRÜGER & NIPKOW, 2015) aufgelistet. Dabei wird der Gefährdungsstatus der Roten Listen Niedersachsen gesamt (NI), Naturraum Bergland mit Börden (BmB), Deutschland (D) und Wandernder Vogelarten Deutschlands (WVD) sowie der Schutzstatus gemäß Bundesartenschutzverordnung (BA) und den gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders zu schützenden Vogelarten (EU) mit angegeben. Alle Statusangaben, die sich auch auf das ca. 33,4 ha große Plangebiet beziehen, sind **fett gedruckt**. Eine Artenliste in alphabetischer Reihenfolge ist dem Anhang zu entnehmen.

Tabelle 4: Liste aller während der Kartierungen 2018/19 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten in systematischer Reihenfolge

Art mit deutschem und wissenschaftlichem Namen	Rote Listen:			WVD	EU BA	Status 500 m- Radius	Status bis 1.500 m- Radius
	D	NI	BmB				
HÖCKERSCHWAN <i>Cygnus olor</i>	-	-	-	-	§		üD
GRAUGANS <i>Anser anser</i>	-	-	-	-	§		rD, üD
BLÄSSGANS <i>Anser albifrons</i>	-	-	-	-	§		üD
TUNDRASAATGANS <i>Anser serrirostris</i>	-	-	-	-	§		üD
NILGANS <i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-	-	-	§	rD, NG	rD, NG
WACHTEL <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	V	§	B	B, rD
JAGDFASAN <i>Phasianus colchicus</i>	N	N	N		§		BZF
REBHUHN <i>Perdix perdix</i>	2	2	2		§		NG, B.i.U.
GRAUREIHER <i>Ardea cinerea</i>	-	V	V	-	§	D, NG	NG
SILBERREIHER <i>Egretta alba</i>	n.r.	n.r.	n.r.	-	I §§		rD
WEISSSTORCH <i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	3/V ¹	I §§	rD	rD, üD
WESPENBUSSARD <i>Pernis apivorus</i>	3	3	3	V	I §§		Ü
MÄUSEBUSSARD <i>Buteo buteo</i>	-	-	-	-	§§	NG, W	B, NG, D, W
ROHRWEIHE <i>Circus aeruginosus</i>	-	V	V	-	I §§	NG, D	B, D, NG
WIESENWEIHE <i>Circus pygargus</i>	2	2	2	V	I §§		D, NG
KORNWEIHE <i>Circus cyaneus</i>	n.r.	n.r.	n.r.	2	I §§	W	D, W
SPERBER <i>Accipiter nisus</i>	-	-	-	-	§§	NG	NG, D
ROTMILAN <i>Milvus milvus</i>	V	2	2	3	I §§	NG, D	B, D
SCHWARZMILAN <i>Milvus migrans</i>	-	-	-	-	I §§	NG	B
BAUMFALKE <i>Falco subbuteo</i>	3	3	3	-	§§	B, NG, W	B, NG
ROTFUßFALKE <i>Falco vespertinus</i>	-	-	-	-	§§		üD
WANDERFALKE <i>Falco peregrinus</i>	-	3	3	V	I §§	NG	NG
TURMFALKE <i>Falco tinnunculus</i>	-	V	V	-	§§	NG, W	NG, W
KRANICH <i>Grus grus</i>	-	-	-	-	I §§		üD
MORNELLREGENPFEIFFER <i>Charadrius morinellus</i>	-	-	-	2	I §§		üD

¹ West-/Ostzieher

Art mit deutschem und wissenschaftlichem Namen	Rote Listen:			WVD	EU BA	Status 500 m- Radius	Status bis 1.500 m- Radius
	D	NI	BmB				
KIEBITZ <i>Vanellus vanellus</i>	2	3	2	V	§§	NG, rD	rD, üD
GROSSER BRACHVOGEL <i>Numenius arquata</i>	n.r.	n.r.	n.r.	-	§§	üD	
LACHMÖWE <i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	-	§	Ü	Ü
HOHLTAUBE <i>Columba oenas</i>	-	-	-	-	§	Ü	D
RINGELTAUBE <i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
KUCKUCK <i>Cuculus canorus</i>	V	3	3	3	§		Ü
WALDOHREULE <i>Asio otus</i>	-	V	V	-	§§		Ü
WALDKAUZ <i>Strix aluco</i>	-	V	V		§§		Ü
MAUERSEGLER <i>Apus apus</i>	-	-	-	-	§	NG, üD	NG, üD
GRÜNSPECHT <i>Picus viridis</i>	-	-	-		§§		Ü
BUNTSPECHT <i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	§	B	B
RAUBWÜRGER <i>Lanius excubitor</i>	n.r.	n.r.	n.r.	2	I §		rD
ELSTER <i>Pica pica</i>	-	-	-	-	§	B	B
EICHELHÄHER <i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-	§	BZF	B
RABENKRÄHE <i>Corvus corone</i>	-	-	-	-	§	B, W	B, W
KOLKRABE <i>Corvus corax</i>	-	-	-	-	§	NG	NG, W
BLAUMEISE <i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	-	§	B, D, W	B, D, W
KOHLMEISE <i>Parus major</i>	-	-	-	-	§	B, D, W	B, D, W
SUMPFMEISE <i>Parus palustris</i>	-	-	-		§	B, W	B, W
WEIDENMEISE <i>Parus montanus</i>	-	-	-		§	B, W	B, W
FELDLERCHE <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	-	§	B, D, NG	B, D, NG
RAUCHSCHWALBE <i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	-	§	B, NG, üD	B, NG, üD
MEHLSCHWALBE <i>Delichon urbicum</i>	3	V	V	-	§	NG, üD	NG, üD
FITIS <i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
ZILPZALP <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
MÖNCHSGRASMÜCKE <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
GARTENGRASMÜCKE <i>Sylvia borin</i>	-	V	V	-	§	B, D	B, D
KLAPPERGRASMÜCKE <i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
DORNGRASMÜCKE <i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
ZAUNKÖNIG <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	§	B	B

Art mit deutschem und wissenschaftlichem Namen	Rote Listen:			WVD	EU BA	Status 500 m- Radius	Status bis 1.500 m- Radius
	D	NI	BmB				
STAR <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	-	§	B, rD, üD	B, rD, üD
AMSEL <i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	§	B, D, W	B, D, W
WACHOLDERDROSSEL <i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	-	§	rD	rD
SINGDROSSEL <i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	§	B, üD	B, üD
ROTDROSSEL <i>Turdus iliacus</i>	n.r.	n.r.	n.r.	-	§	rD	rD
BRAUNKEHLCHEN <i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1	V	§	rD	rD
SCHWARZKEHLCHEN <i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	-	§	rD	rD
ROTKEHLCHEN <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	§	B, rD	B, rD
NACHTIGALL <i>Luscinia megarhynchos</i>	-	V	V	-	§	B	B
HAUSROTSCHWANZ <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-	§	B	B
STEINSCHMÄTZER <i>Oenanthe oenanthe</i>	n.r.	n.r.	n.r.	V	§	rD	rD
HECKENBRAUNELLE <i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-	§	B, üD	B, üD
HAUSSPERLING <i>Passer domesticus</i>	V	V	V		§	B, W	B, W
FELDSPERLING <i>Passer montanus</i>	V	V	V	-	§	B, W	B, W
WIESENPIEPER <i>Anthus pratensis</i>	n.r.	n.r.	n.r.	-	§	rD, üD	rD, üD
BAUMPIEPER <i>Anthus trivialis</i>	n.r.	n.r.	n.r.	-	§	üD	üD
WIESENSCHAFSTELZE <i>Motacilla flava</i>	-	-	-	-	§	B, rD	B, rD
BACHSTELZE <i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-	§	B, rD	B, rD
BUCHFINK <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	§	B, rD	B, rD
BERGFINK <i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-	-	§	D	D
GRÜNFINK <i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-	§	D	B, D
STIEGLITZ <i>Carduelis carduelis</i>	V	V	V	-	§	NG	B, rD, NG
ERLENZEISIG <i>Carduelis spinus</i>	-	-	-	-	§		rD, NG
BLUTHÄNFLING <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	V	§	rD	rD, B.i.U.
GOLDAMMER <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	-	§	B, rD, W	B, rD, W
Gesamt: 80 Arten							

RL NI /BmB	Rote Niedersachsen / Region „Bergland mit Börden“, (KRÜGER & NIPKOW 2015)	Statusangaben:
RL D	Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	B Brutvogel bzw. dauerhaft besetztes Revier
WVD	Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)	BzF Brutzeitfeststellung
0	ausgestorben oder verschollen	i.U. in der Umgebung
1	vom Aussterben bedroht	NG Nahrungsgast
2	stark gefährdet	D Durchzügler (rD rastend, üD überfliegend)
3	gefährdet	W Wintergast
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion	Ü Überflieger
V	Art der Vorwarnliste	VRL Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
N	Neozoen	§ besonders geschützt § 7 Abs. 2 Nr. 13 bb
n.r.	nicht relevant	BNatSchG
		§§ streng geschützt § 7 Abs. 2 Nr. 14c
		BNatSchG

Die Liste der vorkommenden Vogelarten ist nochmal in alphabetischer Reihenfolge gelistet im Anhang aufgeführt.

In den folgenden Formblättern werden der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Brutvogelarten beschrieben und die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Wertbestimmende Vogelarten (Rote Liste Niedersachsen und Deutschland Kat. 0-3, EU-VSchRL-Anhang I und/oder streng geschützt) für die artenschutzrelevante Beeinträchtigungen möglich sind, werden in der Regel einzelfallbezogen behandelt, sofern es sich nicht um seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler handelt. Einzelprüfungen sind auch für ungefährdete Arten mit spezifischer Bestands- und Betroffenheitssituation vorgesehen.

Ungefährdete und ubiquitäre Arten können in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst werden- es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine einzelfallbezogene Prüfung. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt sind. Auch wertbestimmende Vogelarten für die keine erhöhten artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber WEA anzunehmen sind, können in Gilden betrachtet werden. In der folgenden Tabelle werden die Kriterien der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengefasst.

Tabelle 5: Kriterien der Artenschutzrechtlichen Prüfung

EINZELFALLPRÜFUNG	
Kriterien	betroffene Arten
Wertbestimmende Arten (Rote Liste Kat. 0-3, EU-VSchRL-Anhang I und/oder streng geschützt), die aufgrund der Kollisionsgefährdung und/oder Lebensraumverlusten durch Meideverhalten potenziell erheblich beeinträchtigt werden könnten und im Untersuchungsgebiet oder im näheren Umfeld brüten oder das Untersuchungsgebiet regelmäßig aufgesucht bzw. überflogen haben	Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze
Ungefährdete Arten mit spezifischer Bestands- und Betroffenheitssituation	Wachtel
Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten im Untersuchungsgebiet	Im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden
PRÜFUNG IN GILDEN	
Kriterien	betroffene Arten
Potenziell windkraftsensibile wertbestimmende Art die im Untersuchungsraum nur als seltener Überflieger, Nahrungsgast oder Brutvogel in der Umgebung vorkam	Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Kornweihe, Sperber, Rotfußfalke, Wanderfalke, Turmfalke,
Wertbestimmende Brutvogelart mit Vorkommen auch im näheren Bereich der geplante WEA, deren projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit aber so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können	Kuckuck, Rauchschwalbe, Star, Bluthänfling
Wertbestimmende oder windkraftsensibile Brutvogelart ohne Vorkommen im artspezifisch anzunehmenden Wirkraum der geplanten WEA	Rebhuhn
Ungefährdete im Untersuchungsraum brütende Arten, für die keine erhöhten artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber WEA anzunehmen sind	Jagdfasan, Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmehse, Weidenmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Nachtigall, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haus- und Feldsperling, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Stieglitz,

	Goldammer
Potenziell windkraftsensible Durchzügler	Höckerschwan, Graugans, Blässgans, Tundra-saatgans, Kranich, Großer Brachvogel, Mornellregenpfeifer
Durchzügler mit geringer bis mittlerer Störemfindlichkeit	Lachmöwe
Nicht windkraftsensible Nahrungsgäste, Überflieger, Durchzügler oder Wintergäste	Nilgans, Graureiher, Silberreiher, Hohлтаube, Waldohreule, Waldkauz, Mauersegler, Grünspecht, Raubwürger, Kolkrabe, Mehlschwalbe
Nicht windkraftsensible rastende Durchzügler von Singvögeln	Wacholderdrossel, Rotdrossel, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Baumpieper, Bergfink, Erlenzeisig

Für die Beurteilung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Satz 2 BNatSchG ist es erforderlich, eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Angaben zum Erhaltungszustand wurden zum Teil den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (NWLKN 2009-2011) entnommen. Für artenschutzrechtlich relevante Arten für die keine Angaben vorliegen, wurde der Erhaltungszustand anhand des Gefährdungsstatus in Niedersachsen und des Bestandstrends (KRÜGER, & NIPKOW 2015) abgeleitet.

4.2.1 Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL	Kat. * - ungefährdet RL D	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL	Kat. * - ungefährdet RL NI	<input type="checkbox"/> ungünstig
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV	Kat. * - ungefährdet RL BmB	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Der Mäusebussard bevorzugt in Deutschland halboffene Lebensräume mit einer Kombination aus Wäldern, Feldgehölzen und Baumreihen sowie Wiesen, Weiden und Feldern, die ein großes Angebot an Kleinsäugetern aufweisen. Die Brutplätze finden sich meist am Rande von Wäldern, oft aber auch in kleinen Feldgehölzen und Alleen oder gar einzelnen stehenden Bäumen (GEDEON et al. 2014). Der Mäusebussard ist in ganz Niedersachsen flächendeckend verbreitet, größtenteils mit Dichten von 21-50		

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Revieren/TK (GEDEON et al. 2014). Bestand in Niedersachsen: ca. 15.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015).
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Mit drei Brutpaaren ist der Mäusebussard im 1.500 m-Radius vertreten, davon war ein Horst nur wenige Meter außerhalb des 500 m-Radius gelegen. Die anderen Horste wurden einmal westlich unmittelbar an der Bahntrasse, aus dem zwei flügge Jungvögel hervorgingen, und im südöstlichen Teil des Plangebietes in einer Baumreihe lokalisiert. Über die Raumnutzung konnten regelmäßige Flüge (aber nicht auffallend häufig) zur Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet aufgezeigt werden und mit insgesamt 38 Feststellungen war der Mäusebussard die häufigste festgestellte Greifvogelart im Untersuchungsgebiet. Die Anzahl ist jedoch trotzdem, gemessen an 35 Erfassungstagen, sehr niedrig. Er handelt sich vermutlich zumindest teilweise um Standvögel, die sich mehr oder weniger ganzjährig in der Umgebung aufhalten.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): als Synergieeffekt greifen die Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan auch für den Mäusebussard
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Der Mäusebussard ist bundesweit die häufigste als Kollisionsopfer an WEA gemeldete Vogelart mit bisher 630 Schlagopfern (DÜRR 2020). Wegen seiner allgemeinen Häufigkeit mit vermutlich mehr als 100.000 Paaren in Deutschland (GEDEON et al. 2014) werden jedoch keine Abstandsempfehlungen angegeben (LAG VSW 2015, NMUEK 2016, MKULNV & LANUV 2017). Lediglich das NLT (2014) beschreibt einen Mindestabstand von 500 m, der als Orientierungswert zu verstehen ist. In der PROGRESS-STUDIE (GRÜNKORN et al., 2016) wird auf eine Erheblichkeit der zusätzlichen Mortalität durch WEA für die Population des Mäusebussards hingewiesen. Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet für die Art jedoch von keinen oder geringen Auswirkungen durch WEA. Der Mäusebussard zählt gemäß „Windenergieerlass des NMUEK (2016) nicht zu den WEA empfindlichen Brut- und Rastvogelarten. Bei LANGEMACH & DÜRR (2020) werden Fakten zur WEA -Empfindlichkeit gesammelt und es wird dabei auch aufgeführt, ob und welche Abstandsempfehlungen durch die TAK BB bzw. die LAG VSW gegeben wird. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) argumentiert für die nicht WEA- empfindlichen Arten wie folgt: „Bei allen anderen Arten, die nicht WEA-empfindlich sind und demzufolge auch nicht in Anhang 1 genannt werden, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden“. Bezüglich der drei Brutvorkommen im 1000 – 1500 m Radius (davon einer am Rande des 500 m Radius) kann ein „signifikant erhöhtes“ Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Mäusebussard nicht erkannt werden. Da es insbesondere im näheren Horstumbereich (vor allem bei Balzflügen) während der risikoreichen Territorialflüge über dem Horstbereich, und während der An- und Abflüge zum bzw. vom Brutplatz zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommen kann (ILLNER 2012), sollte ein Abstand von mindestens 500 m zwischen WEA-Standort und dem Horst als Minderungsmaßnahmen eingeplant werden, was bei dieser Planung auch gewährleistet wird. Weiterhin sind die für den Rotmilan empfohlenen temporären Betriebszeitenbeschränkungen und die möglichst unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche auch für den Mäusebussard geeignete Vermeidungsmaßnahmen.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder nur geringen Störwirkungen von WEA auf Greifvögel. Anlagen- und /oder betriebsbedingte Störungen durch die geplanten WEA mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher nicht erwartet.	
Mögliche baubedingte Störungen des Mäusebussards sind zwar nicht auszuschließen, treten jedoch nur temporär auf und wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die außerhalb des 500 m Radius gelegenen Brutplätze werden durch die Errichtung der WEA im Offenland nicht beeinträchtigt. Schädigungstatbestände bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Rahmen der Erschließung sind nicht zu erwarten.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2 Rohrweihe

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL	Kat. * - ungefährdet RL D	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL	Kat. V - Vorwarnliste RL NI	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV	Kat. V - Vorwarnliste RL BmB	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:		
Die Rohrweihe kommt in Ästuaren bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungslandschaften mit Gewässern und Verlandungszonen (hohe Dichten in großflächigen Schilfröhrichten) vor. Seit wenigen Jahrzehnten sind sie auch in Kulturlandschaften, verstärkt in Getreidefeldern (und auch Raps) vertreten. Als Boden- bzw. Röhrichtbrüter, nistet sie vorzugsweise in den dichtesten und höchsten Teilen des Röhrichts erhöht über dem Boden- und Wasserniveau, gelegentlich aber auch in anderer dicht stehender Sumpflandschaft oder zu-		

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

nehmend auch in Getreide. Die Jagdgebiete liegen in der offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft, reichen immer über die Röhrlichtzonen hinaus in andere landseitige Verlandungszonen bis weit ins Kulturland (Grün- und Ackerland) hinein. Die Beute (u.a. Küken, Kleinsäuger Frösche) wird gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet (NLWKN 2011c).

Die Rohrweihe kommt in fast allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor (Ausnahme: Harz). Es gibt deutliche Verbreitungsschwerpunkte in den Flussmarschen der unteren und mittleren Flussläufe von Ems, Weser, Elbe und Aller, auf den Inseln, in der Diepholzer Moorniederung, in den Börden und im Ostbraunschweigischem Flachland (in Wintergetreide und Raps). In reinen Sand- und Heidegebieten, in ausgedehnten Waldgebieten und im Berg- und Hügelland kommt sie nur vereinzelt vor (NLWKN 2011c). Der Bestand in Niedersachsen liegt bei ca. 1300 Paaren (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Westlich des Plangebietes (engerer Brutbereich, aber vermutlich nicht der Brutplatz, schneiden den 500 m-Radius an) liegt ein Brutrevier der **Rohrweihe**. Bei dem regelmäßig anwesenden Paar wurden auch Beuteflüge und Balz beobachtet. Der genaue Brutstandort konnte nicht exakt lokalisiert werden und wurde, um Störungen zu vermeiden, auch nicht punktgenau gesucht. Sehr wahrscheinlich erfolgte die Brut in einem Bereich, in dem Getreide angebaut wurde. Es wurden in der Folgezeit allerdings keine weiteren Versorgungsflüge oder flügge Jungvögel beobachtet, so dass von einem Brutabbruch ausgegangen werden muss.

Ein zweites Brutrevier wurde innerhalb des 1.500 m-Radius südöstlich des Plangebietes erfasst. Der genaue Brutstandort konnte auch hier nicht genau lokalisiert werden, um den Bruterfolg aufgrund von nachhaltigen Störungen nicht zu gefährden. Ein sicherer Bruterfolg konnte für beide Paare allerdings nicht nachgewiesen werden, vermutlich wurden beide Bruten im Verlauf der Brutzeit aus unbekanntem Gründen abgebrochen. Insgesamt konnten sechs Feststellungen von Einzeltier-Durchflügen, eine direkt über der Planfläche, erfolgen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

keine Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Kein Brutrevier wurde im Plangebiet festgestellt, im Westen reicht ein Brutrevier bis in ca. 400 bis 800 m Entfernung an das Plangebiet heran. Ein zweites Brutrevier wurde außerhalb des 1.000 m-Radius um das Plangebiet im Südosten erfasst.

Für die Rohrweihe empfiehlt die LAG VSW (2015) zwar einen Abstand von 1.000 Metern zum Brutplatz und auch im „Windenergieerlass“ wird der Radius 1 beziffert, in dem von einer spezifischen Betroffenheit auszugehen ist, jedoch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus im Sinne des BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann aber normalerweise nur im Nahbereich des Horstes, wo es zu regelmäßigen Aufenthalten in größeren Höhen z.B. bei der Balz, Beuteübergabe oder Feindabwehr kommt, prognostiziert werden.

Während Jagdflüge meist bodennah und unterhalb des Gefahrenbereichs der Rotoren erfolgen, werden größere Flughöhen durch Thermikreisen, Balz, Nahrungsflüge von/zu entfernter gelegenen Nahrungsgebieten, Beuteübergabe und Feindabwehr v.a. im Nahbereich des Horstes erreicht (LANGEMACH & DÜRR 2020). Nach DÜRR (2020) wurden für die Rohrweihe bisher 39 Kollisionsopfer aus Deutschland erfasst, womit für diese häufig auf offenen Ackerflächen jagende Art, von keinem besonders erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden kann.

Für ein Brutvorkommen der Rohrweihe, 400-800m ans Plangebiet heranreichend, liegt der Brutplatz gemäß „Windenergieerlass“ innerhalb des Radius 1 von 1.000 m und es kann ein „signifikant erhöhtes“ Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insbesondere für den Nahbereich des Horstes, wo es ggf. zu regelmäßigen Aufenthalten in größeren Höhen kommt, nicht ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Raumnut-

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

zungsuntersuchung mit nur knapp 3% Flugbewegungen (5 von 53 Flugwegen) in einem möglichen Gefahrenbereich von über 50 m Höhe weisen aber auf ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial hin. Die festgestellten Flugwege liefern keinen zwingenden Anlass zur Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, sind allerdings auch aufgrund ausgebliebenen Bruterfolges nur bedingt belastbar. Aber auch unter dem Aspekt, dass der genaue Standort von Brutten der Rohrweihe von Jahr zu Jahr zuweilen wechselt, lässt sich dann ein erhöhtes Konfliktpotenzial nicht erkennen und von einem artenschutzrechtlichen Verstoß eines „signifikant erhöhten“ Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei WEA Planungen ist dann nicht auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach SCHELLER & VÖKLER (2007, zitiert in LANGEMACH & DÜRR, 2020) ist die Brutdichte in/an Windparks und abseits davon nicht signifikant verschieden, es besteht keine signifikante Abhängigkeit des Bruterfolgs von der Entfernung zu WEA. Bei der Nahrungssuche ist kaum eine Meidung von WEA erkennbar, auch innerhalb von Windparks ohne Reaktionen auf Rotorbewegungen (BERGEN 2001, STRASSER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007 zitiert in LANGEMACH & DÜRR, 2017).

Aufgrund der artspezifischen geringen Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch Windenergieanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Eine Lebensraumwertung durch WEA für die Rohrweihe ist nicht anzunehmen, da bei der Nahrungssuche kaum Meidung von WEA erkennbar waren (BERGEN 2001, MÖCKEL & WIESNER 2007, STRASSER 2006 zitiert in LANGEMACH & DÜRR (2011), aktualisierter Stand 07.01.2020). Entsprechend ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

Auch temporäre baubedingte Störungen der Rohrweihe sind zu vernachlässigen, da die Flächen im Bereich des geplanten Windparks nur selten zur Nahrungssuche aufgesucht wurden und umliegend genügend geeignetes Nahrungshabitat vorhanden ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für den an den 500 m Radius heranreichenden Brutplatz als auch der im 1500 m Radius entfernt gelegene Brutplatz werden durch die Errichtung der WEA nicht beeinträchtigt. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) sind somit ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3 Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL	Kat. V - Vorwarnliste RL D	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL	Kat. 2 - stark gefährdet RL NI	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV	Kat. 2 - stark gefährdet RL BmB	
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:</p> <p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Er nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen. Nestanlage gern in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen (bis 1 ha); Nestbaum bevorzugt nahe am Waldrand. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (v.a. Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische Kleinsäuger). Er schlägt seine Beute am Boden, schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen) und Mülldeponien. Zu den Gefährdungen gehören die Monotonisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Verlust und Störung an Horstbäumen und -biotopen im Rahmen einer intensivierte Waldbewirtschaftung sowie illegale Verfolgung (v.a. Vergiftung) und Kollisionsverluste an Windenergieanlagen, Freileitungen und Straßen NLWKN (2009a).</p> <p>Die aktuelle Verbreitung konzentriert sich auf das gesamte südliche und östliche Niedersachsen, insbesondere die südlichen Landesteile (v.a. nördliches und südwestliches Harzvorland), gehören mit zum weltweiten Dichtezentrum der Art, welches sich im östlichen Harzvorland in Sachsen-Anhalt befindet und nach Niedersachsen ausstrahlt. Das Hauptverbreitungsgebiet reicht etwa bis zu einer Linie Osnabrück – Soltau – Lüneburg. Nordwestlich dieser Linie dünnen die Vorkommen sehr stark aus. Im westlichen und nordwestlichen Niedersachsen ist die Art nur noch sehr sporadisch vertreten, dort kam es in jüngster Zeit zu deutlichen Arealverlusten. Das Verbreitungsgebiet ist aktuell rückläufig mit deutlicher Verlagerung nach Südosten in den letzten 10 Jahren (NLWKN 2009a). Bestand in Niedersachsen: ca. 1200 Brutpaare (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes im 1500 m – Radius konnte ein Brutvorkommen für den Rotmilan unmittelbar am Bruchgraben in 650 m Entfernung zur Südgrenze des Plangebietes erfasst werden. Die Brut war mit zwei Jungvögeln erfolgreich. Der Rotmilan war die am häufigsten zu beobachtende Greifvogelart mit insgesamt 198 Flugwegen im Gebiet.</p> <p>Einmalig wurde eine kleine Ansammlung von drei rastenden Rotmilanen im südlichen Bereich am Bruchgraben beobachtet. Insgesamt wurden während der Gastvogeluntersuchungen acht Individuen erfasst. Bei insgesamt regelmäßigen Flugbewegungen von Rotmilanen, zeigte sich jedoch eine deutlich höhere Nutzungsintensität im südlichen Areal des 1000 m Radius außerhalb des Plangebietes insbesondere um den am Bruchgraben gelegenen Brutplatz, während das nördliche und zentrale Untersuchungsgebiet deutlich weniger überflogen wurde. Dies ist sicherlich auch dem höheren Grünlandanteil in diesem Bereich geschuldet.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Gestaltung der Mastfußumgebung und Zuwegungen, Bewirtschaftung der näheren WEA-Umgebung, Ablenkfutterflächen, temporäre Abschaltung in Bereichen erhöhter Attraktivität durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung</p>		

Rotmilan (*Milvus milvus*)

oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Der Rotmilan gehört mit 532 Totfunden im Bereich von WEA absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsoffern an WEA. Vom Rotmilan wurden in Deutschland nach dem Mäusebussard die zweithöchsten Totfundzahlen von Greifvögeln ermittelt (DÜRR 2020). Da sich die bestehenden WEA innerhalb des Radius (1500 m), in denen von spezifischen Betroffenheiten ausgegangen werden muss (nach NMUEK, 2016) zu den nächstgelegenen Brutplätzen am Bruchgraben befinden, ist mit einem „signifikant erhöhten“ Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen.

Zudem stellt das Plangebiet einen Nahrungsraum für den Rotmilan dar. Die Nahrungssuchflüge führten regelmäßig bis in das Plangebiet hinein und darüber hinaus. Die bei der vertieften Raumnutzungskartierung ermittelten Flugwege des Rotmilans zeigten deutlich höhere Nutzungsintensität für den südöstlichen Teil zum Plangebiet, aber auch im Plangebiet wurden Ackerflächen (Getreide und Zuckerrüben) zur Nahrungssuche genutzt und das Gebiet auch auf dem Weg zu weiter entfernt gelegenen Nahrungshabitaten überflogen. Das umfangreiche Datenmaterial kann in Verbindung mit dem Horststandort des Rotmilan-Brutpaares ein „signifikant erhöhtes“ Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, selbst unter der Annahme einer jährlich schwankenden Raumnutzung, nicht plausibel entkräften.

Um einen bestehenden Verbotstatbestand zu verhindern, sollten mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ihr Ziel muss sein, die Flächen im Bereich der bestehenden WEA-Standorte als Nahrungsraum für Greifvögel, insbesondere die beiden Milanarten und den Mäusebussard, so unattraktiv wie möglich zu gestalten. Gleichzeitig gilt es, die für den Rotmilan jetzt schon als Jagdgebiet offensichtlich deutlich bedeutenderen Flächen im südlichen Areal am Bruchgraben in ihrer Attraktivität zu erhalten bzw. diese durch geeignete Maßnahmen noch zu steigern. Als weitere Vermeidungsmaßnahmen sind der Verzicht auf Brach- und Ruderalflächen mit leicht zugänglicher Beute im Bereich der Mastfüße, Kranaufstellflächen und Zuwegungen sowie temporäre Abschaltung in Bereichen erhöhter Attraktivität durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen mit erhöhten Flugaktivitäten bei der Nahrungssuche empfohlen einzuhalten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für den Rotmilan wurde keine Meidung von WEA nachgewiesen (u. a. BERGEN 2001, STRASSER 2006, DÖRFEL 2008, TZSCHACKSCH 2011 zitiert in LANGGEMACH & DÜRR 2017). Anlagen- und /oder betriebsbedingte Störungen durch die geplanten WEA mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher nicht erwartet.

Baubedingte Störungen des Rotmilans sind zwar nicht auszuschließen, treten jedoch nur temporär auf und wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die am Bruchgraben gelegenen Brutplätze werden durch die zu erwartenden Bauarbeiten der Zuwegungen und Kranstellflächen bei der Errichtung der WEA im entfernten Offenland nicht beeinträchtigt. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) sind somit ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.4 Schwarzmilan

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL	Kat. * - ungefährdet RL D	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL	Kat. * - ungefährdet RL NI	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV	Kat.* - ungefährdet RL BmB	
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:</p> <p>Der Schwarzmilan besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen, häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Seen und Teichgebiete) und anderen Feuchtgebieten. Brutet v.a. in Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) und gewässernahen Waldbereichen /Feldgehölzen) in großen Bäumen, wobei verschiedene Baumarten in Frage kommen. Es werden auch alte Nester anderer Greifvögel genutzt. Die Nahrung besteht vor allem aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden, darüber hinaus auch aus toten oder verletzten gefundenen Säugern und Vögeln (besonders Mahdopfer, Aas) sowie aktiv erbeuteten Tieren. Schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln (z.B. Rotmilan). Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, dessen Winterquartiere in West- und Zentralafrika, teilweise in Südafrika liegen, nur ausnahmsweise überwintern Tiere in Niedersachsen (NLWKN 2010k).</p> <p>Niedersachsen liegt am nordwestlichen Verbreitungsrand der Art in Europa. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in folgenden Regionen: Untere Mittelelbeniederung, untere und obere Allerniederung, Drömling, Hohe Heide, Ostbraunschweigisches Hügelland, Nördliches Harzvorland, Südwestliches Harzvorland, Börden, Hanoversche Moorgeest und Steinhuder Meer sowie Talbereiche im Weserbergland. Seltener ist er im östlichen und südlichen Niedersachsen vertreten, dort v.a. im Bereich von Flussniederungen und -talauen sowie grundwassernahen Landschaften (NLWKN 2010k). Bestand in Niedersachsen: ca. 370 Paare (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Bereich des Bruchgrabens, im Süden des Untersuchungsgebietes, wurden knapp außerhalb des 500 m-Radius zwei erfolglos genutzte Brutplätze des Schwarzmilans nachgewiesen, ganz in der Nähe zum Rotmilan Brutplatz. Die Flugbewegungen der Art erfolgten im gesamten Plan- und Untersuchungsgebiet mit einem sehr deutlichen Schwerpunkt im Süden. Von den insgesamt 91 während der Raumnutzungskartierungen ermittelten Flugwegen des Schwarzmilans betrafen aber nur vier das Plangebiet. Bis auf einzelne Beobachtungen im Norden wurde die Art fast ausschließlich im Bereich der Brutplätze im Süden erfasst. Da die Bruten abgebrochen wurden, fanden aber keine Versorgungsflüge statt. Am 28.06. und 21.07.2018 hielten sich zeitweise beide Schwarzmilan-Paare wieder an den Brutplätzen auf und verteidigten diese Bereiche auch gegen die ortsansässigen Rotmilane.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Gestaltung der Mastfußumgebung und Zuwegungen, Bewirtschaftung der näheren WEA-Umgebung, Ablenkfutterflächen.</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p>		
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung</p>		

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Grundsätzlich gilt der Schwarzmilan als kollisionsgefährdet, es sind bisher 49 Kollisionsopfer in Deutschland gemeldet (DÜRR 2020). Die bestehenden Standorte liegen innerhalb des Radius (1500 m), in denen von spezifischen Betroffenheiten ausgegangen werden muss (nach NMUEK, 2016 und LAG VSW, 2015) zu den Brutplätzen am Bruchgraben.

Die beiden Brutplätze liegen somit zumindest auf eine Teilfläche des im „Windenergieerlass“ bezifferten Radius 1 bzw. der durch die LAG VSW (2015) festgeschriebenen Abstandsempfehlung von 1.000 m. Aufgrund der Nähe von zwei Brutpaaren müsste deshalb zunächst für diese Art ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen werden.

Die festgestellten Flugbewegungen im Rahmen der Raumnutzungskartierungen zeigen allerdings, dass die Schwarzmilane die eigentliche Planfläche nur viermal überflogen und auch im weiteren Umfeld seltener festgestellt wurden als in der Umgebung der Brutplätze. Durch fehlenden Bruterfolg ist ein sicher belastbares Ergebnis bzgl. der Einstufung des Konfliktpotenzials aber nicht möglich, jedoch könnte aufgrund der vorliegenden Ergebnisse durchaus von schwerpunktmäßig die Grünlandflächen im Südostteil des Untersuchungsgebietes nutzen- den Versorgungsflügen vom Schwarzmilan ausgegangen werden.

Auf Basis der erhobenen Raumnutzungsdaten im Untersuchungsjahr lässt sich für den Schwarzmilan durch die WEA – Standorte trotz der Nähe zu den Brutplätzen – ein „signifikant erhöhtes“ Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht plausibel prognostizieren.

Um einen andererseits entstehenden Verbotstatbestand auch weiterhin zu verhindern, sollten mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geprüft bzw. umgesetzt werden. Ihr Ziel muss sein, die für die WEA-Standorte genutzten Flächen bzw. ihre Umgebung weiterhin als Nahrungsraum für Greifvögel, insbesondere die beiden Milanarten und den Mäusebussard, so unattraktiv wie möglich zu gestalten. Gleichzeitig gilt es, die für den Schwarzmilan jetzt schon als Jagdgebiet offensichtlich deutlich bedeutenderen Flächen südlich des Plangebietes am Bruchgraben in ihrer Attraktivität zu erhalten bzw. diese durch geeignete Maßnahmen noch zu steigern.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bisher gibt es keine Hinweise auf Meidung von WEA während der Jagd (LANGGEMACH & DÜRR 2020). Anlagen- und /oder betriebsbedingte Störungen durch die geplanten WEA mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher nicht erwartet.

Baubedingte Störungen des Schwarzmilans sind zwar nicht auszuschließen, treten jedoch nur temporär auf und wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die am Bruchgraben gelegenen Brutplätze werden durch die zu erwartenden Bauarbeiten der Zuwegungen und Kranstellflächen bei der Errichtung der WEA im entfernten Offenland nicht beeinträchtigt. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) sind somit ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.5 Baumfalke

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL	Kat. 3 - gefährdet RL D	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL	Kat. 3 - gefährdet RL NI	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV	Kat. 3 - gefährdet RL BmB	
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Als Jagdgebiet werden einerseits feuchte Wiesen und Moore, andererseits Sandheiden mit stehenden und fließenden Gewässern und ausgedehnten Verlandungszonen bevorzugt. Die für die Eiablage gewählten Horste stehen gewöhnlich nicht, allzu weit von solchen Gebieten entfernt in lichten Wäldern, vorzugsweise auf sandigen Böden stockenden Kiefernwäldern oder Mischbeständen, in Feldgehölzen oder anderen kleineren Baumgruppen, wobei das Innere ausgedehnter geschlossener Bestände gemieden, Lichtungen und Waldränder dagegen besonders gerne besiedelt werden. Der Baumfalke brütet auch auf Einzelbäumen, in Parkanlagen, Alleen und Villengärten inmitten menschlicher Siedlungen. Er zeichnet sich durch einen schnellen und wendigen Flug, mit hoher Schlagfrequenz und beim Streckenflug kürzeren eingeschalteten Gleitstrecken aus, Rütteln ist selten und dauert höchstens wenige Sekunden. Zu seiner Nahrung zählen v. a Vögel und Insekten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989).</p> <p>Die Art ist in allen Naturräumen Niedersachsens verbreitet, jedoch ist die Siedlungsdichte gering und übersteigt nur selten die Häufigkeitsklasse von 4-7 Paaren/TK (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Niedersachsen liegt bei ca. 700 Revieren (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Vom <u>Baumfalken</u> wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt drei Bruten dokumentiert, eine für Niedersachsen bemerkenswerte Siedlungsdichte. Davon befand sich ein Horst innerhalb des 500 m-Radius, nur ca. 250 m nördlich des Plangebietes. Eine weitere Brut wurde in einem Feldgehölz entlang des Dorbeckgraben im nördlichen Bereich des 1.000 m-Radius erfasst. Die dritte Brutfeststellung wurde an der äußeren Grenze des 1.000 m-Radius im Südosten gefunden. Entsprechend wurden 26 Flugwege dieser oft eher heimlichen Art im Erfassungszeitraum beobachtet. Fast ausnahmslos wurden alle Feststellungen im Bereich der drei Horste erfasst. Einmalig wurde ein Baumfalke das Plangebiet durchfliegend beobachtet.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
Errichtung eines Kunstnestes als (CEF) Maßnahme		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der		

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Von den drei nachgewiesenen Horsten befand sich ein Horst innerhalb des 500 m-Radius, nur ca. 250 m nördlich des Plangebietes und somit folglich deutlich innerhalb des Radius 1 gemäß „Windenergieerlass“ und der durch die LAG VSW (2015) festgeschriebenen Abstandsempfehlung von 500 m zum Plangebiet. Es muss deshalb für den Baumfalken zunächst ein „signifikant erhöhtes“ Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen werden. So besteht primär Kollisionsgefahr bei der Jagd zwischen den WEA, die nach ILLNER (2012) als „sehr hoch“ (höchste Stufe) eingestuft ist.

Diese Brut wurde schon frühzeitig aufgegeben und die Raumnutzungsuntersuchungen liefern somit kein belastbares Material hinsichtlich des Konfliktpotenzials. Die beiden anderen ermittelten Brutplätze liegen hingegen innerhalb des Radius 2 von 3.000 m, welcher nur im Zuge der Überflüge zu regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten (z.B. Teiche, Niederungen) von WEA freigehalten werden sollte. Der geplante Ausbau der bestehenden WEA ist aufgrund der angeführten Befunde als kritisch zu betrachten. Zur vollständigen Vermeidung des Tötungsrisikos für den Baumfalken wären ggf. Abschaltphasen notwendig oder die Errichtung eines Kunstnestes. Unter dem aktuellen Bestand einer Brutaufgabe im Jahr 2019 ist dann das Ausbringen einer Nisthilfe auf der Hochspannungsleitung, außerhalb des Konfliktbereiches von 500 m, zur möglichen Umsiedlung der Baumfalken als sinnvolle Maßnahme zur Minderung oder Behebung des Konfliktrisikos zu betrachten.

Unter diesen Maßnahmen ist nicht von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen auszugehen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen liegt nicht vor.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art reagiert sehr empfindlich auf Störungen am Brutplatz (Aufgabe des Brutplatzes wahrscheinlich). FIUCZYNSKI und Kollegen (2009) zeigten uneinheitliche Reaktionen von Baumfalken auf die Errichtung von WEA. Es kam zum Verlassen von Revieren, aber auch zur Wiederbesiedlung nach längerer Pause oder es blieb gar bei einer kontinuierlichen Besetzung des Horsts. Baubedingte, als auch anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen sind vorerst bei vorliegender Brutaufgabe im 500 m Radius der WEA Planungen für den Baumfalken nicht gegeben. Auch handelt es sich im Untersuchungsgebiet gemäß des avifaunistischen Gutachtens um einen für Niedersachsen beachtlichen Bestand der Baumfalken. Jedoch um einen erneuten Brutversuch im Konfliktbereich zu vermeiden, ist das Ausbringen einer künstlichen Nisthilfe auf der Hochspannungsleitung außerhalb des Konfliktbereiches von 500 m zur möglichen Ansiedlung der Baumfalken als sinnvolle Maßnahme zur Minderung potenzieller Störungen zu sehen und von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei einem aktuell aufgegebenen Brutplatz des Baumfalken im 500 m Radius ist durch die Errichtung der WEA eine Beschädigung oder Zerstörung nicht gegeben und Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) sind somit ausgeschlossen. Jedoch sollte, um einen erneuten Brutversuch ausschließen zu können, vor Brutbeginn ein künstliches Nistangebot außerhalb des 500 m Radius errichtet werden. Vor Baubeginn ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Brutkontrolle durchzuführen um artenschutzrechtliche Verbote ausschließen zu können. Eine Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter diesen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.6 Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL	Kat. 2 – stark gefährdet RL D	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL	Kat. 3 – gefährdet RL NI	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV	Kat. 2 - stark gefährdet RL BmB	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:
 Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnlich Strukturen besitzen. Der Aufzuchtserfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend. Die niedersächsischen Brutvögel sind meist Kurzstreckenzieher, die den Winter vor allem in Nordwesteuropa verbringen (Frankreich, Großbritannien, Niederlande). In milden Wintern bleibt ein Teil der Vögel in Nordwestdeutschland. Gastvögel haben ähnliche Habitatansprüche wie die Brutvögel, größere Trupps benötigen weite, offene und unverbaute Landschaften. Rastplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf weithin offenen Ackerflächen (z. B. in den Marschen und Börden).

Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene. nach dem hohen Grünlandverlust brütet die Art heute auch auf Ackerflächen und in anderen stark anthropogen überformten Flächen. Seit Anfang bzw. Mitte der 1980er Jahre sind die Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt bzw. erloschen. Neben dem Nationalpark Wattenmeer und der Untereelbe liegt die Schwerpunktverbreitung in den Landkreisen Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch. Als Gastvogel rastet der Kiebitz vor allem in weiten, offenen Landschaften, sowohl auf Grünland als auch auf großen Ackerflächen in zum Teil großen Ansammlungen. Das Gros der Gastvögel konzentriert sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen. Kiebitze treten regelmäßig und zum Teil in größeren Anzahlen auch in fast allen anderen Regionen auf. In Niedersachsen brüten 25.000 Paare, ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes brütet damit in Niedersachsen. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist sehr hoch (NLWKN 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum
 nachgewiesen potentiell vorkommend

Als eine der Arten mit erhöhter Störsensibilität gegenüber Windenergieanlagen wurde der Kiebitz in insgesamt sechs kleinen Trupps bis maximal 29 Individuen während der Zugzeiten im Untersuchungsgebiet erfasst. Vier Feststellungen von bis zu drei Individuen wurden davon innerhalb der Planfläche dokumentiert und noch eine weitere Beobachtung von vier rastenden Durchzüglern wurde nördlich des Plangebietes beobachtet. Insgesamt wurden 29 Individuen während des Frühjahrszugs auf dem Überflug im nördlichen Untersuchungsgebiet erfasst. Diese Zahlen liegen aber dennoch deutlich unter der Kriteriumsgrenze (lokal) von 170 Individuen die der NLWKN in seiner dritten Fassung von 2013 als empfohlenen Schwellenwert benennt (KRÜGER ET AL., 2013). Da es sich im Gebiet um rastende Durchzügler handelt, die vermutlich aus weiter entfernten Gebieten stammen, ist seine Gefährdung als Brutvogel in D und Ni sowie BmB hier nicht relevant.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Als eine der Arten mit erhöhter Störsensibilität gegenüber Windenergieanlagen wurde der Kiebitz mehrfach im Untersuchungsgebiet im 500 m und 1500 m Radius als rastender Durchzügler festgestellt. Jedoch handelt es sich um kleine Rasttrupps mit Zahlen unter dem Schwellenwert definierter Individuenzahl (KRÜGER ET AL., 2013). Ein signifikantes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist daraus nicht abzuleiten und bezüglich fehlender Nachweise als Brutvogel im Gebiet, liegt dann auch kein Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) vor.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Für <u>rastende Kiebitze</u> kann eine vorliegende Empfindlichkeit gegenüber WEA mit schwankenden Meidungsdistanzen zwischen 100 und 500 Metern (u.a. BACH ET AL., 1999; BERGEN, 2001; CLEMENS & LAMMEN, 1995; REICHENBACH, 2003; SCHREIBER, 2000). REICHENBACH ET AL. (2004) als mittel- bis hochempfindlich gegenüber WEA eingestuft werden, d.h. Kiebitz-Trupps reagieren mit erkennbaren räumlichen Verlagerungen in einer Größenordnung um ca. 200 m. Nach Auswertung zahlreicher Studien berechnete HÖTKER (2006) den mittleren Minimalwert, den rastende Kiebitze gegenüber Windenergieanlagen einhalten, mit 273 Metern. Der entsprechende Medianwert lag allerdings nur bei 175 Metern.</p> <p>Jedoch handelt es sich um kleine Rasttrupps mit Zahlen unter dem Schwellenwert definierter Individuenzahl (KRÜGER ET AL., 2013). Auch ist bei kleinen Rasttrupps von einer hohen Flexibilität auszugehen. Somit ist für die nur sehr kleinen Zahlen rastender Durchzügler im Gebiet (hier während des Sommerzuges im Juli) bei potenziellen Störungen ein Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete problemlos möglich und ein erheblicher artenschutzrechtlicher Störungstatbestand ist nicht zu prognostizieren.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Brutstätten der Art liegen im Gebiet nicht vor, es handelt sich lediglich um rastende Durchzügler und eine Beeinträchtigung durch die Errichtung der WEA sowie Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) liegt nicht vor.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2.7 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL	Kat. 3 - gefährdet RL D	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL	Kat. 3 - gefährdet RL NI	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV	Kat. 3 - gefährdet RL BmB	
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden sowie niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Die Art bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen, hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. Das Nest wird am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation errichtet. Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden. Zur Nahrung gehören Insekten, Spinnen, kleine Schnecken, Regenwürmer; im Winter vor allem Getreidekörner, Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter (NLWKN 2011a).</p> <p>Die Feldlerche kommt in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Sie besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen (NLWKN 2011a).</p> <p>Bestand in Niedersachsen: ca. 140.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015). Seit 1980 gibt es in Deutschland starke (mehr als 20 %) und in Niedersachsen sehr starke (mehr als 50 %) Bestandsabnahmen. Diese gehen insbesondere in den letzten Jahren in einigen Regionen lokal mit einem nahezu völligen Verschwinden der Art einher. Ursachen für den Rückgang sind v.a. die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung, insbesondere die Zunahme von Wintergetreide, verstärkter Raps- und Maisanbau, Reduzierung des Nahrungsangebotes durch großflächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie kürzere Mahdintervalle auf Grünland (NLWKN 2011a).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Mit der Feldlerche als wertgebender Brutvogel erreicht der 500 m Radius inklusive des gut 33 ha großen Plangebietes mit 6,01 Endpunkten eine „lokale Bedeutung“ als Vogelbrutgebiet nach BEHM & KRÜGER (2013). Knapp die Hälfte der Gesamtpunkte basiert dabei auf den Beständen der Feldlerche, die in vielen Gebieten Niedersachsens zwar noch häufig ist, aber aufgrund ihrer deutlichen Bestandsrückgänge als „gefährdet“ gelten muss. Die im Untersuchungsgebiet innerhalb des 500 m-Radius mit 23 Brutpaaren relativ häufig vertretene Feldlerche ist unter den Singvögeln von besonderem Interesse, da aufgrund ihres Verhaltens (Gesang im Flug) durchaus eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen erwartet werden könnte.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Bauzeitenbeschränkung</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung</p>		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Aufgrund der Bauzeitbeschränkung auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Beeinträchtigungen der Feldlerche durch die Errichtung von WEA im Gebiet wären durch Kollisionen möglich, wobei ein erhöhtes Risiko offenbar v.a. bei ihren Singflügen, die allerdings meist in Höhen unterhalb der Rotorbereiche moderner WEA, die bei Binnenlandstandorten meist erst in 80 Metern Höhe beginnen, durchgeführt werden, besteht.

In der zentral geführten Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (DÜRR, 2004, aktualisierter Stand: 07.01.2020) von vermutlich auf WEA-Kollisionen zurückzuführenden Totfunden von Vögeln werden 116 Feldlerchen aus Deutschland aufgeführt, wovon etwa 60 % der datierten Fälle zur Brutzeit gefunden wurden, was auf eine erhöhte Kollisionsgefahr beim Singflug schließen lassen könnte. Die Feldlerche ist damit zwar die Singvogelart mit den meisten bekannt gewordenen Schlagopfer-Zahlen in Deutschland, angesichts ihres häufigen Vorkommens gerade auf den Flächen, die normalerweise auch für die Windenergie genutzt werden, und ihrer Lebensweise halten sich die Verluste aber in einem Rahmen, der nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausführt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Feldlerchen sind zwar nicht auszuschließen, treten aber nur temporär auf und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Population. Bezüglich betriebsbedingter Störungen kommen fast alle Untersuchungen, die sich mit dem Verhalten der Feldlerche als Brutvogelart gegenüber Windkraftanlagen beschäftigt haben, allerdings zu dem Ergebnis, dass ein Meidungsverhalten der Art gegenüber WEA nicht nachweisbar ist. Die vorhabensbedingt möglichen Störungen führen somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand ist nicht zu prognostizieren.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Feldlerche baut in jeder Brutsaison ihr Nest neu. Unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkung werden baubedingt keine Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, muss durch eine gezielte Kontrolle sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.8 Ungefährdete Arten mit spezifischer Bestands- und Betroffenheitssituation

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL	Kat. * - ungefährdet RL D	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL	Kat. * - ungefährdet RL NI	<input type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV	Kat. * - ungefährdet RL BmB	
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Ursprünglich brütete die Wiesenschafstelze in Deutschland in Seggenmooren, Verlandungsbereichen, Salzwiesen, oder an Rändern von Hochmooren. Heute werden ganz überwiegend Kulturlebensräume besiedelt, wobei das Vorkommen in extensiv genutztem Grünland mittlerweile vielerorts durch die Ansiedlung in reinen Ackergebieten abgelöst wurde. Hier werden vor allem Getreide und Hackfrüchte, stellenweise auch Raps sowie Klee- und Erdbeerfelder besiedelt (GEDEON et al. 2015). Bei der Art handelt es sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.</p> <p>Für die Art zeichnet sich ein geschlossenes Vorkommensgebiet im Norddeutschen Tiefland ab. Die höchsten Dichten werden im Wendland mit überwiegend 401-1000 Revieren/TK erreicht. Ebenfalls dicht besiedelt ist der untere Bereich des niedersächsischen Weser-Aller-Flachlandes bis in die Dümmer-Geest-Niederung (GEDEON et al. 2014). Bestand in Niedersachsen: ca. 38.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Als nicht wertgebende, offene Ackerflächen besiedelnde Singvogelart kommt die Wiesenschafstelze mit vier Revieren vor, wovon ein Revier innerhalb des Plangebietes liegt. Innerhalb der Planfläche wurde ein Trupp von 35 rastenden Wiesenschafstelzen erfasst.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
Bauzeitbeschränkungen		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		
<p>Für die Wiesenschafstelze, die im Erfassungszeitraum ein Revier innerhalb des Plangebietes besetzte, ist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA durch Untersuchungen weitgehend abgesichert (REICHENBACH ET AL., 2004) und keine erhöhte Kollisionsgefährdung ist zu erwarten. In der zentral geführten Funddatei der staatlichen Vogelschutzkarte Brandenburg (DÜRR, 2020) von vermutlich auf WEA-Kollisionen zurückzuführenden Todfunden von Vögeln werden nur 7 Wiesenschafstelzen aus Deutschland und keine aus Niedersachsen aufgeführt.</p> <p>Aufgrund der Bauzeitbeschränkung auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.</p>		

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Wie auch für alle anderen Singvogelarten des Offenlandes wurde bei der Wiesenschafstelze fast ausschließlich eine geringe Störempfindlichkeit festgestellt, was nach REICHENBACH et al. (2004) bedeutet, dass die Art nicht oder nur mit geringfügigen räumlichen Verlagerungen gegenüber WEA reagiert.</p> <p>Baubedingte Störungen der Wiesenschafstelze sind zwar nicht auszuschließen, treten aber nur temporär auf und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Population. Die vorhabensbedingt möglichen Störungen führen somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Für die Wiesenschafstelze, die im Erfassungszeitraum ein Revier innerhalb des Plangebietes besetzte, ist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA durch Untersuchungen weitgehend abgesichert (REICHENBACH ET AL., 2004), Verdrängungseffekte sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkung werden baubedingt keine Schädigungsverbote und Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, muss durch eine gezielte Kontrolle sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2.9 Ungefährdete Arten mit spezifischer Bestands- und Betroffenheitssituation

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
Schutzstatus	Gefährdungstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL	Kat. V – Vorwarnliste RL D	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL	Kat. V- Vorwarnliste RL NI	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV	Kat. V- Vorwarnliste RL BmB	
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI:</p> <p>Wachteln besiedeln offene Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht (z.B. selbstbegrünende Ackerbrachen, Luzerne- oder Kleegraspflanzungen, Erbsen,</p>		

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Sommergetreide, liches Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe), möglichst busch- und baumfreie Ackerbau-gebiete, im Grünland seltener bzw. tritt als Durchzügler auf. Meidet sehr hohe und dichte Vegetation und meidet Zuckerrüben. Als Nahrung dienen Sämereien (Ackerkräuter, Getreide), im Frühjahr und Sommer Insekten (v.a. Jungvögel). Nester sind gut versteckt am Boden in höherer Krautvegetation mit Legebeginn: Ab Mitte Mai. Wachteln sind ausgesprochene Zugvögel als Lang- und Kurzstreckenzieher mit Breitfrontzug und einer Zugbiologischen Sonderstellung auf Grund von invasionsartigem Auftreten mit erheblichen regionalen Unterschieden. Winterquartiere sind v.a. im tropischen Afrika, aber auch am Kaspischen Meer, Mittelmeer und im atlantischen Europa.

Die Wachtel tritt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel auf, mit regional starkem Einflug in Invasionsjahren. Wie viele der einfliegenden Wachteln tatsächlich brüten ist weitgehend unbekannt. Verbreitung in Niedersachsen in allen Naturräumlichen Regionen mit Schwerpunkten im Tiefland (v.a. Emsland, Diepholzer Moorniederung, untere Mittelebeniederung, Jeetzel-Dummeniederung), fehlt auf den Inseln und im Bergland (NLWKN 2011). Etwa 20-50 % des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes befinden sich in den EU Vogelschutzgebieten. Außerhalb der Vogelschutzgebiete sind weitere Schwerpunktorkommen vorhanden (u.a. Emsmarschen, Wesermarschen, Osteniederung, Ostheide, Hannoversche Moorgeest).

Beeinträchtigung als Störwirkungen durch Windkraftanlagen. Verlust und Beeinträchtigung des Offenlandcharakters von weiträumig offenen Agrarlandschaften (u.a. durch Bau von Windenergieanlagen).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Für die als nicht wertgebend, jedoch als störungssensibel geltende **Wachtel** und Art der Vorwarnliste, sind mit den Ackerflächen potenziell geeignete Habitats vorhanden und entsprechend erfolgte ein Reviernachweis zentral innerhalb des im Plangebietes. Ein weiteres Revier wurde im 1500 m Radius um die WEA beobachtet und es erfolgte eine einmalige Beobachtung eines rastenden Durchzüglers.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Bauzeiteinschränkung oder ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

REICHENBACH et al. (2004) gehen von einer hohen Störsensibilität brütender Wachteln gegenüber WEA aus, d.h., die Art reagiert mit starken räumlichen Verlagerungen noch bis in Entfernungen von deutlich mehr als 200 m. Mit einem Revier der **Wachtel** brütete eine Art der Vorwarnliste innerhalb des Plangebietes, für die Meideverhalten gegenüber WEA bei der Revierwahl anzunehmen ist. Da jedoch grundsätzlich gilt, dass das Auftreten der Wachtel sehr unstat ist und die Besetzung von Revieren starken jährlichen Schwankungen in hoher Abhängigkeit zur jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzung der einzelnen Flächen, aber auch den Witterungseinflüssen sowohl in den Brut- wie auch den Überwinterungs- und Rastgebieten unterliegt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung bei einer Brut-/Revierzahl unter der Kriteriumsgrenze wie hier vorliegend dann nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

REICHENBACH et al. (2004) gehen von einer hohen Störsensibilität brütender Wachteln gegenüber WEA aus, d.h., die Art reagiert mit starken räumlichen Verlagerungen noch bis in Entfernungen von deutlich mehr als 200

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
<p>m. Bei einem vorliegenden Brutpaar im zentralen Plangebiet ist dann maximal mit einer räumlichen Verlagerung von ca. 200 – 300 m zu rechnen, jedoch sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</p> <p>Da grundsätzlich gilt, dass das Auftreten der Wachtel sehr unstet ist und die Besetzung von Revieren starken jährlichen Schwankungen in hoher Abhängigkeit zur jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzung der einzelnen Flächen, aber auch von Witterungseinflüssen sowohl in den Brut- wie auch den Überwinterungs- und Rastgebieten unterliegt, wodurch die räumliche Verteilung der Art innerhalb eines Untersuchungsjahres planerische Konsequenzen kaum zuverlässig begründen kann.</p> <p>Von einer störungsbedingten Entwertung einer Lebensstätte ist auszugehen, jedoch ist die räumliche Verlagerung bei einem Reviernachweis eines Brutpaares als nicht erheblich zu erwartende Beeinträchtigung eingestuft und da die Besetzung von Brutrevieren starken jährlichen Schwankungen unterliegt, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu begründen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <p>Im Rahmen einer Baufeldfreimachung geplanter WEA sind Störungen für die als störungssensibel geltende Wachtel mit einem Revier innerhalb der Ackerflächen des Plangebietes (z.B. Getreide und Raps) nicht auszuschließen.</p> <p>Damit bei der Herrichtung der Baufelder für die geplanten WEA / Repowering, dem Ausbau der Zuwegungen zu den Anlagen sowie dem damit verbundenen Fahrzeugverkehr keine Gelege oder Bruten geschädigt werden können und somit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG eintreten, ist eine Bauzeiteinschränkung, die die Hauptbrutzeiten der im Bereich der geplanten Anlagen vorkommenden Art berücksichtigt als die sinnvollste Vermeidungsmaßnahme zu erachten. Bei Bauarbeiten innerhalb der genannten Bauausschlusszeiten sind die betroffenen Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf Brutvögel zu kontrollieren um artenschutzrechtliche Verbote ausschließen zu können. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten.</p> <p>Da für die Wachtel im Umfeld der Eingriffsfläche noch ausreichend Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkung werden baubedingt keine Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, muss durch eine gezielte Kontrolle sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.10 Potenziell windkraftsensibile wertbestimmende Arten (Überflieger, Nahrungsgast oder Brutvogel in der Umgebung)

Potenziell windkraftsensibile wertbestimmende Arten (Überflieger, Nahrungsgast oder Brutvogel in der Umgebung)		
Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Kornweihe, Sperber, Rotfußfalke, Wanderfalke, Turmfalke		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL Weitere Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Die aufgeführten wertbestimmenden Arten (Rote Liste, EU-VSchRL-Anhang I und/oder streng geschützt) kommen in Niedersachsen als Brutvögel vor. Sie gehören zu den windkraftsensiblen Arten, die aufgrund von Kollisionsgefährdung und/oder Lebensraumverlusten durch Meideverhalten potenziell erheblich beeinträchtigt werden können. Der Rotfußfalke und Sperber sind nicht in der Roten Liste geführt, aber als streng geschützt geführt.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Für alle aufgeführten Arten gelangen keine Brutnachweise innerhalb des Untersuchungsraumes. Die Brutplätze liegen möglicherweise in der Umgebung (Wander-, Turmfalke und Sperber) oder in größeren Entfernungen. Die durch BIOLAGU durchgeführten, z.T. durch den Einsatz einer Klangattrappe unterstützten Suchen nach Uhu -Vorkommen blieben erfolglos. In der weiteren Umgebung liegen fünf und mehr Reviere für den Landkreis Hildesheim gemäß der Daten des NLWKN vor. Für die als Gastvögel auftretenden Arten Wespenbussarde, Wiesenweihen, Weißstorch, Rotfußfalken wurden nur selten Durchzügler im 500 m und 1500 m Untersuchungsradius erfasst. Von einer erhöhten Kollisionsgefährdung der Arten ist daher nicht auszugehen. Auch waren im Rahmen der Raumnutzungskartierung keine Nachweise vom Weißstorch erfolgt. Turmfalke und Sperber waren als Nahrungsgäste im „Engeren“ und auch „Erweiterten“ Untersuchungsraum (500 m und 1500 m) nachgewiesen. Vom Turmfalken als überwiegender Standvogel ergaben sich allerdings nur 19 Beobachtungen. Brutplätze der Arten sind hier jedoch anhand der Beobachtungen nicht angenommen. Vom Wanderfalken wurden dreimalig Überflüge dokumentiert, davon lag eine Beobachtung innerhalb des Plangebietes. Hier befindet sich der nächste Brutplatz allerdings deutlich östlich des Untersuchungsgebietes bei Clauen im angrenzenden Landkreis Peine. Im April überflog ein Durchzügler der Kornweihe das westliche Untersuchungsgebiet in südlicher Richtung.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		

Potenziell windkraftsensibile wertbestimmende Arten (Überflieger, Nahrungsgast oder Brutvogel in der Umgebung)

Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Kornweihe, Sperber, Rotfußfalke, Wanderfalke, Turmfalke

Da die aufgeführten Arten nicht im Wirkraum des geplanten Windparks brüten und nur vereinzelt Nachweise der Arten in der näheren oder weiteren Umgebung erbracht werden konnten, ist kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko für diese Arten zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der fehlenden oder geringen Nachweise in der näheren Umgebung des Vorhabens, sind erhebliche Störungen für die aufgeführten Arten nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die aufgeführten Arten nicht im Wirkraum des geplanten Windparks brüten und nur vereinzelt im näheren Untersuchungsgebiet auftraten, ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.11 Wertbestimmende Brutvogelart ohne projektspezifische Empfindlichkeit

Wertbestimmende Brutvogelart ohne projektspezifische Empfindlichkeit		
Kuckuck, Rauchschwalbe, Star, Bluthänfling,		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL Weitere Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Bei den Arten handelt es sich um wertbestimmende Brutvögel, für die aber keine erhöhten artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber WEA anzunehmen sind.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die aufgeführten Arten wurden auch im näheren Bereich der geplante WEA nachgewiesen. Vier Bruten der Rauchschwalbe und fünf Brutpaare vom Star wurden ermittelt. Der Bluthänfling wurde in kleineren bis mittleren Rasttrupps von 35 – 40 der Art dreimalig innerhalb des westlichen und östlichen 1.000 m-Radius angetroffen. Der Kuckuck ist als Überflieger dokumentiert.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Obwohl es sich um Vorkommen handelt, die auch im näheren Bereich der geplante WEA nachgewiesen wurden, ist deren projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko besteht.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkungsempfindlichkeit können erhebliche Störungen durch die geplanten WEA im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		

Wertbestimmende Brutvogelart ohne projektspezifische Empfindlichkeit

Kuckuck, Rauchschwalbe, Star, Bluthänfling,

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die genannten Arten sind Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten sowie Schädigungs- oder Verletzungs- und Tötungsverbote werden durch die WEA / Repower-Planungen somit nicht ausgelöst. Für den **Kuckuck** ist ein Brutvorkommen von der Wirtsvogelart abhängig, da die Art jedoch nur überfliegend bzw. auf Durchflügen nachgewiesen wurde, ist nicht von einem Brutplatz im 500 m Radius auszugehen, von einer Konfliktrichtigkeit bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist nicht auszugehen. Für die **Rauchschwalbe** als Gebäudebrüter ist eine Betroffenheit hier auszuschließen.

Beim **Star** handelt es sich um einen Gehölzbrüter, der aber auch an Gebäuden brütet. Eine Beanspruchung von Gehölzen erfolgt jedoch nur kleinflächig durch die Erschließung. Da es sich um eine die Gehölze als auch Gebäude zur Brut nutzenden Art handelt, ist nicht von einer erheblichen Störung durch potenziell geringe Verluste / Zerstörung von Brutstrukturen auszugehen. Der **Bluthänfling** als Gehölzbrüter kommt im 500 m Radius nicht vor, eine Brut ist erst im weiteren Umfeld des 1500 m Radius angenommen und entsprechend ist hier ein Konflikt nicht vorliegend.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.12 Wertbestimmende Brutvogelart ohne Vorkommen im artspezifisch anzunehmenden Wirkraum der geplanten WEA

Wertbestimmende Brutvogelart ohne Vorkommen im artspezifisch anzunehmenden Wirkraum der geplanten WEA		
Rebhuhn		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL	Kat. 2 – stark gefährdet RL D	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL	Kat. 2 – stark gefährdet RL NI	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach BartSchV	Kat. 2 – stark gefährdet RL BmB	
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Bei der Art handelt es sich um einen wertbestimmenden Brutvogel, der nicht im Wirkraum der geplanten WEA vorkommt.</p> <p>Die Art bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften nur bei Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen. Sie besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen. Als Bodenbrüter nutzt sie Neststandorte an Weg- und Grabenrändern, auch im Bereich von Hecken und Gehölzen (NLWKN 2011).</p> <p>Das Rebhuhn brütet in Niedersachsen in allen Naturräumlichen Regionen. Als Verbreitungsschwerpunkt sind u. a. Weser-Aller-Flachland (Region Hannover, LK Peine, LK Celle), jedoch nicht in den Hildesheimer Börden. Große Arealverluste bestehen seit den 1960er Jahren. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist sehr hoch.</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die genannte Art wurde im Untersuchungsraum zwar nachgewiesen, kommt aber nur außerhalb des Wirkraums der Anlagen vor. Eine Ansiedlung im Wirkraum ist aufgrund fehlender geeigneter Habitate auch nicht zu erwarten. Das Rebhuhn, als Charakterart der Feldfluren und Brachflächen mit bevorzugter Nistung in guter Deckung von gut ausgebildeten Graben-, Feld und Wegrändern sowie Hecken, Gehölzen und Waldrändern wurde einmal als seltener Nahrungsgast im 1500 m Radius des nördlichen Untersuchungsgebietes dokumentiert. Zudem befindet sich auf der Planfläche eine gehölzfreie Habitatsituation und Saumstrukturen sind randlich der Fläche vorhanden.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Aufgrund fehlender Brutvorkommen im näheren Bereich der geplanten WEA, kann ein erhöhtes Verletzungs-</p>		

Wertbestimmende Brutvogelart ohne Vorkommen im artspezifisch anzunehmenden Wirkraum der geplanten WEA

Rebhuhn

und Tötungsrisiko für diese Art ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Art ist kein Meideverhalten bekannt. Aufgrund fehlender Brutvorkommen im „Engeren“ (500 m) und erweiterten Untersuchungsraum (1500 m) der geplanten WEA ist auch nicht von einer Beeinträchtigung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszugehen. Für die Art sind Nachweise lediglich als seltener Nahrungsgast im 1500 m Radius dokumentiert und entsprechend kann für das Rebhuhn eine erhebliche Störung auch zu anderen Zeiten durch die geplanten WEA im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die genannte Art keine Brutplätze im „Engeren“ (mind. 500 m) und erweiterten Untersuchungsraum (1500 m) der geplanten Anlagen aufweist, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.13 Ungefährdete Brutvögel ohne erhöhte Empfindlichkeiten gegenüber WEA

Ungefährdete Brutvögel ohne erhöhte Empfindlichkeiten gegenüber WEA		
Jagdfasan, Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Nachtigall, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haus- und Feldsperling, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Goldammer		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Die aufgeführten Arten kommen in Niedersachsen größtenteils weit verbreitet vor und weisen stabile Bestände auf. Es handelt es sich sowohl um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten sowie um Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die in der Regel jährlich abwechselnd verschiedene Nistplätze bewohnen. Die genannten Arten sind weder in Niedersachsen noch bundesweit in ihrem Bestand gefährdet und weder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie noch als streng geschützte Art der BArtSchV aufgeführt.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Alle aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im „Engeren“ (500 m-Radius) oder im „Erweiterten“ Untersuchungsraum (mind. 1500 m – Radius) nachgewiesen.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Bauzeiteneinschränkung		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Die aufgeführten Arten gelten grundsätzlich nicht als kollisionsgefährdet (DÜRR 2017, LANGEMACH & DÜRR 2017, NMUEK 2016), so dass ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für diese Arten nicht erwartet wird.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach REICHENBACH et al. (2004) wurde bei den untersuchten Arten, die hauptsächlich Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder oder Wälder besiedeln, wie auch für alle Singvogelarten des Offenlandes fast ausschließlich eine geringe Störepfindlichkeit festgestellt, was bedeutet, dass die Art nicht oder nur mit geringfügigen räumlichen Verlagerungen gegenüber WEA reagiert. Eine erhebliche Störung durch die geplanten WEA im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen wird daher ausgeschlos-		

Ungefährdete Brutvögel ohne erhöhte Empfindlichkeiten gegenüber WEA

Jagdfasan, Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Nachtigall, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haus- und Feldsperling, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Goldammer

sen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es handelt sich bei den genannten Arten überwiegend um Gehölzbrüter, aber auch Gebäudebrütende Arten und bei der Goldammer um Bodenbrüter in der Nähe von Gehölzen. Eine Beanspruchung von Gehölzen erfolgt nur kleinflächig durch die Erschließung. Durch eine Bauzeiteneinschränkung, die die Bautätigkeit auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit beschränkt, kann die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.14 Potenziell windkraftsensibile Durchzügler

Potenziell windkraftsensibile Durchzügler		
Höckerschwan, Graugans, Blässgans, Tundrasaatgans, Kranich, Großer Brachvogel, Mornellregenpfeifer		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL Weitere Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler außerhalb der Brutzeit, für die Beeinträchtigungen durch WEA potenziell möglich sind.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
Weitere Rast- oder Wintervorkommen von Arten oder Artengruppen, die als Gastvögel eine erhöhte Störsensibilität gegenüber WEA zeigen, wie Schwäne, Gänse, Kraniche und Limikolenarten traten im Wirkraum der geplanten Anlagen auf. Vom Kranichen wurde nur einmal ein größerer Trupp von 138 Tieren im nördlichen Untersuchungsgebiet beim Überflug festgestellt.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Diese aufgeführten Arten gelten grundsätzlich als kollisionsgefährdet bzw. können durch die Barrierewirkung der Anlagen beeinträchtigt werden, zeigen aber ein deutliches Meideverhalten gegenüber WEA. Jedoch zeigte sich im Rahmen der Kartierung, dass die entsprechenden Arten nicht im Wirkraum der WEA auftraten. Rasttrupps von Graugans wurden jeweils nur mit geringer Individuenzahl im Untersuchungsraum nachgewiesen und für den Höckerschwan wurden nur überfliegende Durchzügler registriert, so dass für diese Arten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Der Große Brachvogel gilt als Rastvogel gegenüber WEA durchaus empfindlich, jedoch wurde er lediglich im nordwestlichen Plangebiet mit einem Individuum als überfliegender Durchzügler nachgewiesen und ein Konflikt ist dann entsprechend als weniger erheblich eingeschätzt. Der das Untersuchungsgebiet im 1500 m Radius durchfliegende Mornellregenpfeifer befindet sich außerhalb des auf Empfehlungen vom NLWKN beruhenden Prüfradius von 1200 m. Zudem ist für die Art von einer hohen Flexibilität auszugehen, so dass ein Ausweichen der Art problemlos möglich ist. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial lässt sich daraus somit nicht ableiten.		
Obwohl das Untersuchungsgebiet innerhalb des, u.a. Ost- und Süd-Niedersachsen sowie die nördlicheren Teile Hessens abdeckenden Hauptzugkorridors von Kranichen liegt, wurde nur einmal ein größerer Trupp von 138 Tieren im nördlichen Untersuchungsgebiet beim Überflug festgestellt. Aber auch für diese Art wird grundsätzlich kein erhöhtes Konfliktrisiko angenommen, da die Flug- und Zugwege der Art von Jahr zu Jahr natürlich variieren. Dennoch gibt es auch alljährlich genutzte enge Zugkorridore, die meist an Flusstälern, Gebirgstälern etc. gebunden sind. Jedoch lässt sich anhand der vorhandenen Geländemorphologie des Gebietes nicht auf solche		

<p>Potenziell windkraftsensibile Durchzügler</p> <p>Höckerschwan, Graugans, Blässgans, Tundrasaatgans, Kranich, Großer Brachvogel, Mornellregenpfeifer</p>
<p>engen Zugstrassen, bei denen ein Ausweichen möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen darstellen könnte, schließen. Auch handelt es sich im Gebiet nicht um viele Windparks, die ein Ausweichen der Tiere ebenso erschweren und zu erhöhten Energieverlusten bei den Tieren führt.</p> <p>Vom Kranich sind lediglich 23 gefundene Kollisionsopfer erfasst, bei jährlich hunderttausenden überziehenden Individuen, zeigt dies ein deutliches Ausweichverhalten der Art. Im Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung ist kein regelmäßiger Rastplatz bekannt und somit auch nicht mit Austauschbeziehungen von Kranichen zu rechnen, auch wurde er bei der Raumnutzungskartierung nicht nachgewiesen. Insgesamt konnte für das Plangebiet und auch den 1.000 m-Radius keine erhöhte Bedeutung für rastende Durchzügler oder Wintergäste festgestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist kein erhöhtes Konfliktrisiko angenommen, da die Flugwege jährlich variieren und die Tiere ein deutliches Ausweichverhalten zeigen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist für die Arten demnach nicht zu prognostizieren.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Brutvögel sind oft stärker an bestimmte Habitatstrukturen gebunden als Durchzügler und daher eher „gezwungen“, die Nähe zu den Anlagen zu tolerieren. Hinzu kommt bei größeren Trupps der Effekt, dass oft die „nervösesten“ Vögel das Verhalten einer ganzen Gruppe bestimmen können, so dass die Empfindlichkeit möglicherweise nur einzelner Individuen gegenüber einem Störreiz zu anscheinenden Meidungsreaktionen des gesamten Rasttrupps führen. Möglicherweise spielen auch Gewöhnungseffekte eine Rolle, für die aber HÖTKER ET AL. (2004) bei ihrer Auswertung von 127 Einzelstudien keinen statistischen Nachweis erbringen konnten.</p> <p>Möglicherweise besteht durch die hier vorhandenen zwei Anlagen auch bereits eine vorbelastende Barrierewirkung. Erhebliche Beeinträchtigungen, wie sie in nicht vorbelasteten Gebieten mit Leitlinienfunktion und entsprechend intensivem Vogelzug anzunehmen wären, können für den Untersuchungsraum geplanter WEA nicht prognostiziert werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht möglich, da die Arten im Wirkraum des Vorhabens nicht brüten. Regelmäßig genutzte Rastplätze oder Nahrungsflächen, die als Ruhestätten zu berücksichtigen wären, wurden innerhalb des Wirkraums nicht festgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ausgeschlossen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2.15 Durchzügler und Überflieger mit geringer bis mittlerer Störeffindlichkeit

Durchzügler mit geringer bis mittlerer Störeffindlichkeit		
Lachmöwe		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL Weitere Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Bei der Art handelt es sich um Durchzügler für die eine geringe bis mittlere Störeffindlichkeiten gegenüber WEA anzunehmen sind.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Die Lachmöwe wurde einmalig als Durchzügler östlich der Planfläche beobachtet.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Da die aufgeführte Art nicht im Wirkraum des geplanten Windparks brütet und nur als Durchzügler am Rand der Planfläche auftrat, ist auch kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu erwarten. Zudem sind für die Art keine Hinweise auf Flugkorridore, für die ein Störungspotenzial in geringem bis mittleren Bereich bestände, vorliegend und von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die Lachmöwe wurde einmalig als Durchzügler östlich der Planfläche beobachtet. Im Windenergieerlass wird die Art als WEA empfindlich aufgelistet. Dies gilt jedoch nur für die Brutkolonien. Hingegen als Gastvogel stufen REICHENBACH et al. die Lachmöwe als Art mit geringer bis mittlerer Störeffindlichkeit ein. Jedoch konnte für das Plangebiet und auch den 1000 m Radius für Durchzügler wie die Lachmöwe keine erhöhte Bedeutung festgestellt werden und eine erhöhte Konfliktrichtigkeit lässt sich daraus dann auch nicht ableiten. Folglich können erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen daher ausgeschlossen werden.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		

Durchzügler mit geringer bis mittlerer Störepfindlichkeit**Lachmöwe**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die aufgeführte Art nicht im Wirkraum des geplanten Windparks brütet und nur als Durchzügler oder Überflieger im Wirkraum der geplanten WEA oder in dessen weiterem Umfeld auftrat, ist keine Zerstörung oder erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.16 Nicht windkraftsensibile Nahrungsgäste, Überflieger, Durchzügler oder Wintergäste

Nicht windkraftsensibile Nahrungsgäste, Überflieger, Durchzügler oder Wintergäste		
Nilgans, Graureiher, Silberreiher, Hohltaube, Waldohreule, Waldkauz, Mauersegler, Grünspecht, Raubwürger, Kolkrabe, Mehlschwalbe		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL Weitere Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Bei den Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, Überflieger, Durchzügler oder Wintergäste für die keine erhöhten artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber WEA anzunehmen sind.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
Von der Nilgans erfolgten sechs Feststellungen bis zu max. sechs Individuen, zwei Beobachtungen davon innerhalb der Planfläche. Der Graureiher war als Durchzügler und Nahrungsgast ohne Rastplatznutzung im Untersuchungsgebiet festgestellt. Zweimalig wurden einzelne Silberreiher an der südlichen Grenze des 1.000 m-Radius als rastender Durchzügler erfasst. Die Kriteriumsgrenze von fünf Individuen für eine regionale Bedeutung wurde somit nicht erreicht.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Da die aufgeführten Arten nicht im Wirkraum des geplanten Windparks brüten und nur als gelegentliche Nahrungs- bzw. Wintergäste, Durchzügler oder Überflieger oder Nahrungsgast ohne Rastplatznutzung im Wirkraum der geplanten WEA oder in dessen weiterem Umfeld auftraten, ist kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu erwarten. Für den Graureiher ist vom NLWKN eine WEA Empfindlichkeit als Brut- und Rastvogelart im 1000 m Radius ausgeschrieben, jedoch konnte lediglich ein Vorkommen als häufiger Nahrungsgast und Durchzügler im 500 und 1500 m Radius festgestellt werden, aber ohne festgestellte Rastplatznutzung im Untersuchungsgebiet, woraus sich dann keine erhebliche Konfliktrichtigkeit erschließen lässt. Hinweise auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore liegen für die Arten nicht vor. Von einem Verstoß des Tötungs- und Verletzungsverbotes ist dann nicht auszugehen.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und		

<p>Nicht windkraftsensibile Nahrungsgäste, Überflieger, Durchzügler oder Wintergäste</p>
<p>Nilgans, Graureiher, Silberreiher, Hohltaube, Waldohreule, Waldkauz, Mauersegler, Grünspecht, Raubwürger, Kolkrabe, Mehlschwalbe</p>
<p>Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Für die – ohnehin nur in geringen Zahlen – Nahrungssuchenden Durchzügler, Überflieger oder überwinterten Arten, die Bereiche im näheren Umfeld der geplanten Arten nutzen, kann nach den gegenwärtigen Erkenntnissen, wonach diese Artengruppe als Gastvögel keine erhöhte Störeffindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen zeigt, nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht möglich, da die Arten im Wirkraum des Vorhabens nicht brüten. Regelmäßig genutzte Rastplätze oder Nahrungsflächen, die als Ruhestätten zu berücksichtigen wären, wurden innerhalb des Wirkraums nicht festgestellt. Für das Plangebiet und auch den 1.000 und 1500m-Radius konnte insgesamt keine deutlich erhöhte Bedeutung für rastende Durchzügler oder Wintergäste festgestellt werden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ausgeschlossen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2.17 Nicht windkraftsensibile rastende Durchzügler von Singvögeln

Nicht windkraftsensibile rastende Durchzügler von Singvögeln		
Wacholderdrossel, Rotdrossel, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Baumpieper, Bergfink, Erlenzeisig		
Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand (NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL Weitere Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	Informationen hierzu sind der Tabelle der vorkommenden Vogelarten zu entnehmen (Tabelle 4)	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in NI: Bei den Arten handelt es sich auf ihrem Durchzug rastende Singvogelarten für die keine erhöhten artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber WEA anzunehmen sind. Die Rote Liste Einstufung als Brutvogel in Niedersachsen ist für das Braunkehlchens nicht relevant, da es sich bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Individuen um rastende Durchzügler handelte.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum, teilweise auch im näheren Umfeld der geplanten Anlagen nachgewiesen. Massenansammlungen von Singvögeln konnten im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Da die aufgeführten Arten nicht im Wirkraum des geplanten Windparks brüten und nur als rastende Durchzügler oder Überflieger im Wirkraum der geplanten WEA oder in dessen weiterem Umfeld auftraten und Massenansammlungen von Singvogelarten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt wurden, ist auch kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu erwarten.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Für die – ohnehin nur in geringen Zahlen – rastenden oder überwinternden Singvogelarten, die Bereiche im näheren Umfeld der geplanten Anlagen nutzten, kann nach den gegenwärtigen Erkenntnissen, wonach diese Artengruppe als rastende Durchzügler keine erhöhte Störeffindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen zeigt, nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Auch wurden keine Massenansammlungen von Singvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen können daher ausgeschlossen werden.		

Nicht windkraftsensibile rastende Durchzügler von Singvögeln

Wacholderdrossel, Rotdrossel, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Baumpieper, Bergfink, Erlenzeisig

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Regelmäßig genutzte Rastplätze oder Nahrungsflächen, die als Ruhestätten zu berücksichtigen wären, wurden innerhalb des Wirkraums nicht festgestellt. Massenansammlungen von Singvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Für das Plangebiet und auch den 1.000 m-Radius konnte insgesamt keine deutlich erhöhte Bedeutung für rastende Durchzügler festgestellt werden. Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

5.1.1 Feldhamster

Vor Baubeginn ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Feldhamster innerhalb des Eingriffsbereiches vorkommen. Sollten Feldhamster-Vorkommen festgestellt werden, sind gegebenenfalls Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen.

5.1.2 Amphibien

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in der Wanderphase der Amphibien im Bereich der Bauzufahrt und Zuwegungen der Planfläche Algermissen Fläche 2 können durch eine ökologische Baubegleitung minimiert werden. Unter Einhaltung dieser Bedingungen ist dann nicht von einem erheblichen Artenschutzrechtlichen Konflikt für die betroffenen Wanderbewegungen der Amphibienarten auszugehen.

5.1.3 Fledermäuse

Aufgrund der in der Potenzialanalyse Fledermäuse beschriebenen Bewertungsabschätzung sind bei Bauplanungen folgende Auflagen zu empfehlen, die zu einer Minderung des Konfliktpotentials führen:

Optionale Ökologische Fällbegleitung

Sollten Gehölzrodungen/Entfernungen der an die Planflächen, insbesondere der Fläche 2, angrenzenden Strukturen durchgeführt werden, so sind diese auf Fledermausbesatz unmittelbar vor den Rodungsarbeiten zu überprüfen.

Nächtliche Abschaltzeiten

In definierten Bereichen sind WEA zeitweise mit Abschaltzeiten zu belegen, um das Kollisionsrisiko für die betroffenen Fledermausarten unter die Erheblichkeit zu minimieren. Bezugnehmend auf die Potenzialanalyse mit zu erwartendem geringen bis mittleren Konfliktrisiko für die kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus ergeben sich für geplante Windenergieanlagen/ Repowering Abschalttempfehlungen, welche bereits mit einem Sicherheitspuffer aufgrund jahreszeitlicher Schwankungen versehen sind und dem Fachbeitrag „Potenzialanalyse Fledermäuse“ zu entnehmen sind.

Potenzielles Gondelmonitoring

Um die empfohlenen Abschaltzeiten gegebenenfalls einschränken zu wollen, wäre ein zweijähriges Höhenmonitoring zu empfehlen. Somit könnten die zeitlichen Aktivitätsdichten der Fledermäuse verifiziert und auf Grundlage dieser erhobenen Daten angepasste fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen entwickelt werden. Gleichzeitig dient es der Überprüfung der Maßnahmen der Betriebszeitenregelung. Handelt es sich um strukturbedingt ähnliche Land-

schaftsräume der WEA Standorte ist für die geplanten Anlagen ein Gondelmonitoring an einer WEA als ausreichend zu erachten.

Genauere Ausführungen zu den genannten Maßnahmen sind der Potenzialanalyse Fledermäuse und den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

Allgemeine Maßnahmen für Fledermäuse

Grundsätzlich werden für alle relevanten Fledermausarten folgende Maßnahmen empfohlen:

- Zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen, die sich durch den Bau und die Bauplanung von WEA ergeben könnten, sollte generell auf die Bepflanzung der Zuwegung der neu errichteten WEA-Standorte verzichtet werden, um nicht neue potentielle Nahrungsquellen für die Fledermäuse in diesen Bereichen zu schaffen.
- Auf eine Dauerbeleuchtung sowohl im Gondelbereich, als auch insbesondere im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst zu verzichten, um nicht eine zusätzliche Attraktivität durch den Anlockeffekt auf Insekten zu fördern, das wiederum zu einer künstlichen Attraktivität dieses Bereichs für die Fledermäuse führen könnte. Bei der Beleuchtung des Mastfußes sollte dann auf die Verwendung von Lichtquellen mit einer nachweislich geringeren Anflugwirkung auf Insekten geachtet werden, um nicht zusätzlich auch Fledermäuse in diesen Bereich der WEA zu locken.
- Die Einrichtung oder Aufwertung von attraktiven Nahrungshabitaten der betroffenen Arten sind abseits der Anlagen (mind. 500m) als Schadensbegrenzungsmaßnahme zu empfehlen. Diese Maßnahme setzt Kenntnisse zur Raumnutzung der entsprechenden Art vor Ort zwingend voraus.

5.1.4 Vögel

Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen empfohlen mit dem Ziel, die für die WEA-Standorte genutzten Flächen bzw. ihre Umgebung als Nahrungsraum für Greifvögel so unattraktiv wie möglich zu gestalten. Gleichzeitig gilt es, die für die Milane jetzt schon als Jagdgebiet offensichtlich deutlich bedeutenderen Flächen südlich des Plangebietes am Bruchgraben in ihrer Attraktivität zu erhalten bzw. diese durch geeignete Maßnahmen noch zu steigern.

Gestaltung der Mastfußumgebung und Zuwegungen

Es gibt Vermutungen und Beobachtungen, dass Greifvögel durch die für die WEA-Standorte hergerichteten Flächen bzw. Zuwegungen, wobei oftmals Brachflächen, Erdwälle o.ä. entstehen oder angelegt werden, mit ihrem dann guten Kleinsäuger-Angebot unter die Rotoren gelockt werden, wo sie dann eventuell kollidieren können. Zu den Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen würde entsprechend die Verhinderung derartiger Habitatentwicklungen im Bereich unter den Rotoren gehören. Geeignet wäre beispielsweise eine Schotterung der Zuwegungen und der Bereiche unterhalb der Rotoren.

Bewirtschaftungsauflagen für den Bereich um die WEA-Standorte

- Kein Anbau von Sommergetreide
- Keine Grünlandflächen, kein Anbau von Klee gras und Luzerne sowie keine Aufforstungsflächen
- Keine Bewirtschaftungsgrenze im Bereich der Rotorkreisfläche, damit keine Saumstrukturen, die Greifvögel anlocken könnten, entstehen.
- Keine Bodenbearbeitung zwischen dem 15.Mai und 15. Juli
- Keine Schwarzbrache vor dem 31. Juli
- Beginn der Ernte auf Flächen außerhalb des Windparks, auf Flächen im Umfeld, Ernte und Umbruch auf Flächen im Windpark erst nachdem dies im Umfeld bereits geschehen ist.

Ablenkfutterflächen

In Algermissen besteht v.a. die Notwendigkeit für beutesuchende Milane und den Mäusebussard, der nahegelegenen Brutvorkommen v.a. am „Bruchgraben“, die Attraktivität der südlich gelegenen Ackerflächen zu erhalten bzw. zu erhöhen, um die Notwendigkeit von Nahrungsflügen in Richtung der geplanten Anlagen zu vermeiden.

Genauere Ausführungen zu den genannten Maßnahmen sind dem Sondergutachten Avifauna und den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

Temporären Betriebszeitenbeschränkungen

Temporäre Abschaltung in Bezug auf Flugaktivitäten bei der Nahrungssuche in Bereichen erhöhter Attraktivität durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen sind für die Milane, aber als Synergieeffekt auch für den Mäusebussard greifend.

Bauzeiteneinschränkung

Bauzeiteneinschränkungen sollen vermeiden, dass durch die Herrichtung der Baufelder für die WEA und den Ausbau der Zuwegungen Gelege oder Bruten von Vögeln geschädigt werden oder es durch erhebliche Störungen und Vertreibung der betreuenden Altvögel zu Brutverlusten kommt. Bei den Bauzeiteneinschränkungen sind die Hauptbrutzeiten der im Bereich der geplanten Anlagen vorkommenden Arten zu berücksichtigen (Mitte März bis Mitte August). Außerhalb der Brutzeit begonnene Bautätigkeiten dürfen auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sofern sie nicht länger als eine Woche unterbrochen werden.

Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, muss durch eine gezielte Kontrolle sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden.

Ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Weglocken durch Habitatoptimierung und Ökologische Baubegleitung

In Algermissen besteht v.a. die Notwendigkeit für beutesuchende Rohrweihen der nahegelegenen Brutvorkommen eine Habitatoptimierung der Rohrweihe abseits der WEA als CEF Maßnahme vor Baubeginn mit dem Ziel des Weglockens von den WEA durchzuführen, um die Notwendigkeit von Nahrungsflügen in Richtung der geplanten Anlagen generell / langfristig zu vermeiden. Diese Maßnahme dient zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).

Nisthilfe

In Algermissen besteht v.a. die Notwendigkeit für beutesuchende Baumfalken der nahegelegenen Brutvorkommen das Ausbringen eines Kunstnestes auf der Hochspannungsleitung außerhalb des Konfliktbereiches der WEA vor Baubeginn mit dem Ziel der Verlagerung des Brutplatzes abseits des Gefahrenbereichs, um die Notwendigkeit von Nahrungsflügen in Richtung der geplanten Anlagen zu vermeiden. Diese Maßnahme dient zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird. Eine Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "O. Buck".

Dr. Olaf Buck, Bleckede – 30.06.2020

7 Quellenverzeichnis

7.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006, Abl. Nr. L 363: S. 368

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

7.2 Literatur

ARNOLD, A., & BRAUN, U. H. (2003). Zur Nahrungswahl zur Nahrungswahl von Zwerg- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* und *P. pygmaeus*) im Heidelberger Stadtpark. *Carolinea*, S. 177 - 183.

BACH, L. (2001). Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? In *Vogelkundlicher Bericht Niedersachsens* (S. 119 - 124). Bremen.

AHLEN, I. (2002). Fladdermöss och faglar dödave av vindkraft. *Fauna och Flora*, S. Band 7 Nr.3 14 - 21.

BACH, L. (2001). Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? In *Vogelkundlicher Bericht Niedersachsens* (S. 119 - 124). Bremen.

BACH, L., & RAHMEL, U. (2004). Überblick zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse - eine Konfliktabschätzung. In *Bremer Beiträge für Naturkunde Naturschutz Band 7* (S. 245 - 252)..

BALLASUS, H. et. al. (2009). Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. *Ber.Vogelschutz* 46, S. 127-157.

BARRAT, E. M., DEAVILLE, T. M., BURLAND, M. W., BRUFORD, G. J., & WAYNE, P. A. (1997). DNA answers the call of pipistrelle bat species. *Nature* 387, S. 138 - 139.

BFN-SKRIPTEN 453 (2007): Wanderrouten der Fledermäuse Abschlussbericht zum F+E Vorhaben "Identifizierung von Fledermauswanderrouten und -korridoren" (FKZ 3512860200). Angelika Meschede, Wigbert Schorcht, Inken Karst, Martin Biedermann, Daniela Fuchs, Fabio Bontadina.

BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).

BRAUN, M., & DIETERLEN, F. (Hrsg.). (2003). *Die Säugetiere Baden-Württembergs* (Bd. 1). Stuttgart: Eugen Ulmer GmbH & Co.

BRINKMANN, R. O. et al. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. *Umwelt und Raum*, 457.

DAVIDSON-WATTS, I. &. (2006). Differences in foraging behaviour between *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus pygmaeus*. *J. Zool* 268, S. 55 - 62.

DIETZ, HELVERSEN, & NILL. (2007). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie - Kennzeichen - Gefährdung*. KOSMOS.

- DÜRR, T. (2020): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 07.01.2020).
- DÜRR, T. (2011): Vogelunfälle an Windradmasten. *Der Falke* 58, 2011: 499-501.
- FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2016): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Lea Bulling, Dirk Sudhaus, Daniel Schnittker, Eva Schuster, Juliane Biehl und Franziska Tucci).
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER K. M., BEZZEL, E. (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4 Falconiformes Greifvögel. 2., durchgesehene Auflage 1989, AULA-Verlag GmbH Wiesbaden.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 13 (6) (6/93): 121-126, Hannover.
- HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Vom Bundesamt für Naturschutz geförderte Studie des Michael-Otto-Instituts im NABU, 80 S.
- JONES, G., & PARIJS, S. M. (1993). Bimodal echolocation in pipistrelle bats: are cryptic species present? *Proc. R. Soc. Lond. B.* 251, S. 119 - 125.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 35 (4) (4/15): 181-256.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In der Überarbeitung vom 15. April 2015. Veröffentlichung in: „Berichte zum Vogelschutz“ Bd. 51.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Entwurf, Stand 07.01.2020. LUA Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte.
- LANU (2008). Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig- Holstein. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig - Holstein.

- LBVSH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung.
- LEITFADEN NDS (2016): Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, E. u. Hannover, Niedersachsen.
- MEINIG, H., P. BOYE, & R. HUTTERER (2009) Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. S. 115-153. In: Bundesamt für Naturschutz, Hrsg. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.
- MULNV & LANUV (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung.
- NLT (2014): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. (5. Auflage, Stand: Oktober 2014)
- NMUEK (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) (2016): Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Hannover, Niedersachsen.
- NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010f): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010g): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.

- NLWKN (Hrsg.) (2010j): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010k): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Schwarzmilan (*Milvus migrans*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2009a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rotmilan (*Milvus milvus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2009b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großes Mausohr (*Myotis myotis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Braunes Langohr (*Plecotus austriacus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wachtel (*Coturnix coturnix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rebhuhn (*Perdix perdix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kiebitz (*Vanellus vanellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NLWKN (2008): Übersichtskarte der Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- REICHENBACH, M., K. HANDKE & M. SPRÖTGE (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beitr. Naturkunde. Naturschutz 7 (2004): 229-243.

SCHÄFER, F. G. (2007). Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Südwestdeutschland - Teil 2: Ergebnisse. *Nyctalus* 12 (2-3): 182-198.

SIMON & WIDDIG (2012): Windpotenzialfläche Gemeinde Schlangen - Potenzial für Fledermäuse. Marburg aus: 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schlangen. Artenschutzbeitrag. 2017.

TLUG (2009). Artensteckbrief Rauhauffledermaus der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Artensteckbriefe Thüringen). Jena.

TRAXLER A., S. W. (2004). Vogelschlag, Meideverhalten & Habitatnutzung an bestehenden Windkraftanlagen. Prellen - Obersdorf - Steinberg/Prinzendorf. Endbericht 2004. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der WWS Ökoenergie, der WEB Windenergie, der evn naturkraft und des Amts der NÖ Landesregierung.

8 Anhang

Tabelle 6: Liste aller während der Kartierungen 2018/19 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten in alphabetischer Reihenfolge

Alle Statusangaben, die sich auch auf das ca. 33,4 ha große Plangebiet beziehen, sind **fett gedruckt**.

Art mit deutschem und wissenschaftlichem Namen	Rote Listen:			WVD	EU	Status 500 m-Radius	Status bis 1.500 m-Radius
	D	NDS	BmB		BA		
AMSEL <i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	§	B, D, W	B, D, W
BACHSTELZE <i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-	§	B, rD	B, rD
BAUMFALKE <i>Falco subbuteo</i>	3	3	3	-	§§	B, NG, W	B, NG
BAUMPIEPER <i>Anthus trivialis</i>	3	V	V	-	§	üD	üD
BERGFINK <i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-	-	§	D	D
BLAUMEISE <i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	-	§	B, D , W	B D, W
BLÄSSGANS <i>Anser albifrons</i>	-	-	-	-	§		üD
BLUTHÄNFLING <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	V	§	rD	rD, B.i.U.
BRAUNKEHLCHEN <i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1	V	§	rD	rD
BUCHFINK <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	§	B, rD	B, rD
BUNTSPECHT <i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	§	B	B
DORNGRASMÜCKE <i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
EICHELHÄHER <i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-	§	BZF	B
ELSTER <i>Pica pica</i>	-	-	-	-	§	B	B
ERLENZEISIG <i>Carduelis spinus</i>	-	-	-	*	§		rD, NG
FELDLERCHE <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	-	§	B, D, NG	B, D, NG
FELDSPERLING <i>Passer montanus</i>	V	V	V	-	§	B, W	B, W
FITIS <i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
GARTENGRASMÜCKE <i>Sylvia borin</i>	-	V	V	-	§	B, D	B, D
GOLDAMMER <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	-	§	B, rD, W	B, rD, W
GRAUGANS <i>Anser anser</i>	-	-	-	-	§		rD, üD
GRAUREIHER <i>Ardea cinerea</i>	-	V	V	-	§	D , NG	NG
GROSSER BRACHVOGEL <i>Numenius arquata</i>	n.r.	n.r.	n.r.	-	§§	üD	
GRÜNFINK <i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-	§	D	B, D
GRÜNSPECHT <i>Picus viridis</i>	-	-	-		§§		Ü
HAUSROTSCHWANZ <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-	§	B	B
HAUSSPERLING <i>Passer domesticus</i>	V	V	V		§	B, W	B, W
HECKENBRAUNELLE <i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-	§	B, üD	B, üD
HÖCKERSCHWAN <i>Cygnus olor</i>	-	-	-	-	§		üD
HOHLTAUBE <i>Columba oenas</i>	-	-	-	-	§	Ü	D

Art mit deutschem und wissenschaftlichem Namen	Rote Listen:			WVD	EU BA	Status 500 m- Radius	Status bis 1.500 m- Radius
	D	NDS	BmB				
JAGDFASAN <i>Phasianus colchicus</i>	N	N	N		§		BZF
KIEBITZ <i>Vanellus vanellus</i>	2	3	2	V	§§	NG, rD	rD, üD
KLAPPERGRASMÜCKE <i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
KOHLMEISE <i>Parus major</i>	-	-	-	-	§	B, D, W	B, D, W
KOLKRABE <i>Corvus corax</i>	-	-	-	-	§	NG	NG, W
KORNWEIHE <i>Circus cyaneus</i>	n.r.	n.r.	n.r.	2	I §§	W	D, W
KRANICH <i>Grus grus</i>	-	-	-	-	I §§		D
KUCKUCK <i>Cuculus canorus</i>	V	3	3	3	§		Ü
LACHMÖWE <i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	-	§	Ü	Ü
MAUERSEGLER <i>Apus apudus</i>	-	-	-	-	§	NG, üD	NG, üD
MÄUSEBUSSARD <i>Buteo buteo</i>	-	-	-	-	§§	NG, W	B, NG, D, W
MEHLSCHWALBE <i>Delichon urbicum</i>	3	V	V	-	§	NG, üD	NG, üD
MÖNCHSGRASMÜCKE <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
MORNELLREGENPFEIFFER <i>Charadrius morinellus</i>	-	-	-	2	I §§		üD
NACHTIGALL <i>Luscinia megarhynchos</i>	-	V	V	-	§	B	B
NILGANS <i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-	-	-	§	rD, NG	rD, NG
RABENKRÄHE <i>Corvus corone</i>	-	-	-	-	§	B, W	B, W
RAUBWÜRGER <i>Lanius excubitor</i>	n.r.	n.r.	n.r.	2	I §		rD
RAUCHSCHWALBE <i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	-	§	B, NG, üD	B, NG, üD
REBHUHN <i>Perdix perdix</i>	2	2	2		§		NG, B.i.U.
RINGELTAUBE <i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
ROHRWEIHE <i>Circus aeruginosus</i>	-	V	V	-	I §§	NG, D	B, D, NG
ROTDROSSEL <i>Turdus iliacus</i>	n.r.	n.r.	n.r.	-	§	rD	rD
ROTFUßFALKE <i>Falco vespertinus</i>	-	-	-	-	§§		üD
ROTKEHLCHEN <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	§	B, rD	B, rD
ROTMILAN <i>Milvus milvus</i>	V	2	2	3	I §§	NG, D	B, D
SCHWARZKEHLCHEN <i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	-	§	rD	rD
SCHWARZMILAN <i>Milvus migrans</i>	-	-	-	-	I §§	NG	B
SILBERREIHER <i>Egretta alba</i>	n.r.	n.r.	n.r.	-	I §§		rD
SINGDROSSEL <i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	§	B, üD	B, üD
SPERBER <i>Accipiter nisus</i>	-	-	-	-	§§	NG	NG, D
STAR <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	-	§	B, rD, üD	B, rD, üD
STEINSCHMÄTZER <i>Oenanthe oenanthe</i>	n.r.	n.r.	n.r.	V	§	rD	rD
STIEGLITZ <i>Carduelis carduelis</i>	V	V	V	*	§	NG	B, rD, NG
SUMPFMEISE <i>Parus palustris</i>	-	-	-		§	B, W	B, W

Art mit deutschem und wissenschaftlichem Namen	Rote Listen:			WVD	EU BA	Status 500 m- Radius	Status bis 1.500 m- Radius
	D	NDS	BmB				
TUNDRASAATGANS <i>Anser serrirostris</i>	-	-	-	-	§		üD
TURMFALKE <i>Falco tinnunculus</i>	-	V	V	-	§§	NG, W	NG, W
WACHOLDERDROSSEL <i>Turdus pilaris</i>	n.r.	n.r.	n.r.	-	§	rD	rD
WACHTEL <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	V	§	B	B, rD
WALDKAUZ <i>Strix aluco</i>	-	V	V		§§		Ü
WALDOHREULE <i>Asio otus</i>	-	V	V	-	§§		Ü
WANDERFALKE <i>Falco peregrinus</i>	-	3	3	V	I §§	NG	NG
WEIDENMEISE <i>Parus montanus</i>	-	-	-		§	B, W	B, W
WEISSSTORCH <i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	3/V ²	I §§	rD	rD, D
WESPENBUSSARD <i>Pernis apivorus</i>	3	3	3	V	I §§		Ü
WIESENPIEPER <i>Anthus pratensis</i>	n.r.	n.r.	n.r.	-	§	rD, üD	rD, üD
WIESENSCHAFSTELZE <i>Motacilla flava</i>	-	-	-	-	§	B, rD	B, rD
WIESENWEIHE <i>Circus pygargus</i>	2	2	2	V	I §§		D, NG
ZAUNKÖNIG <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	§	B	B
ZILPZALP <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	§	B, D	B, D
<u>Gesamt:</u> 80 Arten							